



Responsible Jewellery Council

VERHALTENS- KODEX

NOVEMBER 2013



Dokumentenreferenz: S001_2013 – RJC Code of Practices in deutscher Übersetzung

Übersetzt von: M.G., Sparkling Lengua

Korrektur gelesen von: A.A., Sparkling Lengua

Datum der Veröffentlichung: (bitte Monat der Übersetzung eintragen) Januar 2017

Die offizielle Sprache des RJC-Zertifizierungssystems ist Englisch. Im Falle von Widersprüchen zwischen Fassungen ist die Fassung in der offiziellen Sprache maßgeblich. Für die Fassung in der offiziellen Sprache siehe www.responsiblejewellery.com.

Document Reference: S001_2013 – RJC Code of Practices German Translation

Translated by: M.G., Sparkling Lengua

Proof Read by: A.A., Sparkling Lengua

Date Released: January 2017

The official language of the RJC Certification system is English. In the case of inconsistency between versions, reference should default to the official language version. Please refer to www.responsiblejewellery.com for the official language version.

Die Responsible Jewellery Council

Die Responsible Jewellery Council (RJC) ist eine im Jahr 2005 gegründete gemeinnützige Organisation.

Unser Ziel ist eine verantwortungsvolle weltweite Lieferkette, die das Vertrauen in die globale Juwelierwaren- und Uhrenbranche stärkt.

Über diesen Standard

Dieser Standard definiert verantwortungsvolle ethische, menschenrechtliche, soziale und umweltschonende Verfahren, die für alle RJC-Mitglieder in der gesamten Lieferkette für Juwelierwaren aus Diamanten und/oder Gold und/oder Platinmetallen gelten.

Es handelt sich um ein „lebendiges Dokument“, und der RJC behält sich das Recht vor, diesen Standard aufgrund von Erfahrungen mit seiner Umsetzung und neu entwickelten bewährten Verfahren zu ändern. Die auf der RJC-Website veröffentlichte Fassung ersetzt alle anderen Fassungen. Zur Prüfung, ob dieses Dokument aktuell ist, besuchen Sie bitte:

www.responsiblejewellery.com

Haftungsausschluss

Es wird keine Garantie, Gewährleistung oder Zusicherung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Standards und anderer Dokumente oder Informationsquellen, auf die im Standard verwiesen wird, gegeben. Die Einhaltung des Standards soll Anforderungen der geltenden nationalen, regionalen oder örtlichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder sonstigen Anforderungen in Bezug auf die hier genannten Gegenstände nicht ersetzen, ihnen widersprechen, sie berühren oder in anderer Weise ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Standard nur allgemeine Leitlinien vorgibt und nicht als vollständige und verbindliche Darstellung des hier behandelten Gegenstands aufzufassen ist.

Die Einhaltung des Standards durch Nichtmitglieder erfolgt völlig freiwillig, und dadurch sind rechtlich durchsetzbare Verpflichtungen oder Ansprüche gegenüber dem RJC und/oder seinen Mitgliedern oder Unterzeichnern weder beabsichtigt, noch entstehen sie, noch werden sie anerkannt. Durch den Standard entstehen keine rechtlich durchsetzbaren Verpflichtungen des RJC und/oder seiner Mitglieder oder Unterzeichner gegenüber Nichtmitgliedern. Nichtmitglieder haben keine rechtliche Grundlage für Ansprüche gegen den RJC und/oder seine Mitglieder oder Unterzeichner aufgrund der Nichteinhaltung des Standards.

Anfragen oder Rückmeldungen

Der RJC begrüßt Anfragen und Rückmeldungen zu diesem Standard:

E-Mail: info@responsiblejewellery.com

Telefonische Kontakte: <http://www.responsiblejewellery.com/contact-us/>

Die Responsible Jewellery Council ist ein Handelsname der Council for Responsible Jewellery Practices Ltd, die in England und Wales mit der Firmennummer 05449042 eingetragen ist.

A. Hintergrund

Die Responsible Jewellery Council (RJC) ist eine gemeinnützige Organisation, die mit dem Ziel gegründet wurde, ethisch, sozial und ökologisch verantwortungsvolle Verfahren, in denen die Menschenrechte geachtet werden, in der gesamten Lieferkette für Juwelierwaren aus Diamanten, Gold und Platinmetallen, vom Abbau bis zum Einzelhandel, zu fördern. Im Jahr 2012 ist RJC Vollmitglied der ISEAL Alliance, des weltweiten Verbands für Nachhaltigkeitsstandards, geworden.

Aus dem RJC-Zertifizierungsprozess ergeben sich Verbesserungen der Managementsysteme und Geschäftspraktiken der RJC-Mitglieder. Das führt zu einer Verbesserung ihrer eigenen sozialen und ökologischen Leistungen und gibt Interessengruppen die Gewähr, dass verantwortungsvolle Geschäftspraktiken angewendet werden. Diese Ergebnisse haben eine vorteilhafte Wirkung auf die zugrunde liegenden sozialen, menschenrechtlichen, ethischen und ökologischen Bedingungen in der Lieferkette für Juwelierwaren im Allgemeinen, mit positiven Auswirkungen für Arbeitskräfte, Gemeinden, Geschäftspartner, die Umwelt und weitere Interessengruppen. Diese Wirkungen werden durch die kontinuierlich steigende Zahl an zertifizierten Mitgliedern des RJC zunehmen, hinzu kommt die Vorbildwirkung der RJC-Zertifizierung, die anderen Beteiligten in der Lieferkette verantwortungsvolle Arbeitsweisen vor Augen führt und sie fördert.

Mit Training und Orientierungshilfen zielt der RJC darauf ab, möglichst viele Unternehmen in der Lieferkette für Juwelierwaren bei der Zertifizierung nach dem Verhaltenskodex zu unterstützen, unabhängig davon, welche Bedingungen in diesen Unternehmen vor der Zertifizierung vorhanden waren. Dieser Ansatz beruht auf der Prämisse, dass die größten Chancen zu einem insgesamt positiven Wandel hin zu sozialen, menschenwürdigen, ethischen und umweltfreundlichen Bedingungen in der Lieferkette für Juwelierwaren durch die breite Annahme eines internationalen Standards, der zu kontinuierlichen Verbesserungen anregt, verwirklicht werden. Die Anforderungen des Verhaltenskodex sollten deshalb als Mindest- und nicht Höchststandards angesehen werden. Die Mitglieder sind aufgerufen, kontinuierlich weitere Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Leistungen zu suchen.

B. Zweck

Der Verhaltenskodex ist der RJC-Standard, der verantwortungsvolle ethische, menschenrechtliche, soziale und umweltschonende Arbeitsweisen für Unternehmen in der Lieferkette für Juwelierwaren aus Diamanten, Gold und/oder Platinmetallen definiert. Die Ziele des Verhaltenskodex sind:

- Für RJC-Mitglieder einen gemeinsamen Standard vorzugeben, der auf internationalen Standards für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken aufbaut.
- Verbindliche Erwartungen an die Ausarbeitung, Anwendung und Fortführung von Richtlinien, Verfahren und Arbeitsweisen für den Umgang mit Problemen, die in der Kontrolle eines Mitglieds liegen, festzulegen.
- Bestimmungen festzulegen, die von unabhängigen Stellen geprüft werden können, um einen objektiven Nachweis für die Gewährung einer RJC-Zertifizierung zur erbringen.
- Verbesserungen der Geschäftspraktiken in der Lieferkette für Juwelierwaren aus Diamanten, Gold und Platinmetallen zu erreichen.

C. Geltungsbereich

Der RJC-Verhaltenskodex ist ein Standard, der für RJC-Mitglieder gilt und nach dem Mitglieder durch eine unabhängige Überprüfung durch vom RJC akkreditierte Prüfer zertifiziert werden. Der Geltungsbereich des Verhaltenskodex ist durch die folgenden Kernelemente und -ziele für RJC-Mitglieder sowie letzten Endes für die gesamte Lieferkette für Juwelierwaren definiert:

- Allgemeine Anforderungen: Verbesserung der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, der Berichterstattung sowie die Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken bei Geschäftspartnern.
- Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte: Verstärken der Anwendung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Diamanten, Gold und Platinmetalle, um die Achtung der Menschenrechte, die Gemeindeentwicklung und die Korruptionsbekämpfung zu fördern sowie Risiken in der Beschaffung zu mindern.
- Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen: Verstärken der Einhaltung internationaler Arbeitsübereinkommen und der Anwendung verantwortungsvoller Arbeitsbedingungen in der Lieferkette für Juwelierwaren.
- Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz: Sicherstellen der Anwendung verantwortungsvoller Verfahren für Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz.
- Erzeugnisse aus Gold, Diamant und Platinmetallen: Sicherstellen einer angemessenen Darstellung und Kontrolle von Informationen über Erzeugnisse aus Diamanten, Gold und Platinmetallen, auch gegenüber Verbrauchern.
- Verantwortungsvoller Bergbau: Fördern der Anwendung verantwortungsvoller Arbeitsweisen in Exploration und Bergbau als Ausgangspunkt für die Lieferung von Diamanten, Gold und Platinmetallen für Juwelierwaren.

D. Status und Datum des Inkrafttretens

Das vorliegende Dokument ist die Fassung des RJC-Verhaltenskodex aus dem Jahr 2013, die vom RJC-Vorstand am 12. November 2013 genehmigt wurde und ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft ist. Der erste Verhaltenskodex wurde im Jahr 2008 förmlich vom RJC-Vorstand angenommen. Eine erweiterte Fassung mit zusätzlichen bergbauspezifischen Standards wurde im Jahr 2009 vom RJC-Vorstand angenommen. Die Fassung aus dem Jahr 2013 ist das Ergebnis der ersten förmlichen Überarbeitung, in der die Weiterentwicklung von Standards und Rückmeldungen von Interessengruppen berücksichtigt wurden.

Die RJC hat eine Übergangszeit zwischen den Fassungen des Verhaltenskodex aus den Jahren 2009 und 2013 vorgesehen, um den Planungsarbeiten, die mit einem Zertifizierungsprozess verbunden sind, und den möglichen Auswirkungen auf Zertifizierungsfristen von Mitgliedern Rechnung zu tragen. Eine bestehende Zertifizierung nach dem Verhaltenskodex aus dem Jahr 2009 ist noch während der verbleibenden Zertifizierungsperiode gültig, und bis zum Ablauf der Periode ist keine Rezertifizierung erforderlich.

Neue Zertifizierungen und Rezertifizierungen nach Datum	
1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	Die RJC nimmt neue Zertifizierungen und Rezertifizierungen nach den Fassungen 2009 oder 2013 des Verhaltenskodex an. Mitglieder, die der RJC nach dem 1. Januar 2014 beitreten, sollten nur den Verhaltenskodex 2013 verwenden. Die für die Zertifizierung jedes Mitglieds verwendete Fassung des Verhaltenskodex wird auf der RJC-Website genannt.
Ab dem 1. Januar 2015	Die RJC nimmt nur neue Zertifizierungen und Rezertifizierungen nach der Fassung 2013 des Verhaltenskodex an.

E. Standardentwicklung

Der Ausarbeitung dieses Standards liegen förmliche und transparente Verfahren zur Konsultation mit Interessengruppen und Fristen für Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugrunde, wobei der Konsens über den endgültigen Standard vom RJC Multi-Stakeholder Standards Committee betreut wurde. Die RJC ist aufrichtig dankbar für die Zeit, das Wissen und die wertvollen Beiträge der zahlreichen Personen und Organisationen, die an diesem Standard mitgewirkt haben. Die RJC führt die Standardentwicklung gemäß dem ISEAL Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards (P005_2010) aus. Weitere Informationen über die Standardentwicklungsprozesse der RJC finden sich unter: www.responsiblejewellery.com/standards-development/

Die Harmonisierung von Standards ist ein zentrales Ziel der RJC. Vergleichbare Initiativen, auf die in der Entwicklung des Verhaltenskodex Bezug genommen wurde, sind am Ende dieses Dokuments und im Dokument „Standards Guidance“ genannt.

F. Anwendung

Gewerbliche RJC-Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Unternehmen nach dem Verhaltenskodex zu arbeiten. Nichtmitglieder des RJC können den Verhaltenskodex freiwillig anwenden.

Der Verhaltenskodex ist zur internationalen Anwendung in allen Betriebsstätten und Geschäftstätigkeiten der folgenden Arten vorgesehen:

- *Exploration und Abbau*
 - Exploration und/oder Erschließung von Diamanten und/oder Gold und/oder Platinmetallen
 - Abbau von Diamanten und/oder Gold und/oder Platinmetallen
- *Lieferkette für Diamanten*
 - Produktion synthetischer oder im Labor hergestellter Diamanten;
 - Einzel- und Großhandel mit Diamanten;
 - Schneiden und Polieren von Diamanten;
- *Lieferkette für Edelmetalle*
 - Veredeln und Legieren von Gold und/oder Platinmetallen;
 - Handel oder Sicherungsgeschäfte mit Gold und/oder Platinmetallen;
- *Herstellung von Juwelierwaren*
 - Herstellung von und/oder Großhandel mit Juwelierwaren aus Diamanten und/oder Gold und/oder Platinmetallen;
- *Einzelhandel mit Juwelierwaren*
 - Einzelhandel mit Juwelierwaren aus Diamanten und/oder Gold und/oder Platinmetallen, einschließlich Verkauf über das Internet;
- *Dienstleistungsgewerbe*
 - Gewerbliche Dienstleistungen auf dem Gebiet Diamanten und/oder Gold und/oder Platinmetalle, wie zum Beispiel gemmologische Laboratorien, Prüfer und Unternehmen für Sicherheitstransporte.

Die Mitgliedschaft in der RJC steht Beratern und Prüfern nicht offen, und der Geltungsbereich des Verhaltenskodex umfasst diese Tätigkeiten nicht.

Aufzeichnungen, die als objektiver Nachweis für die Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodex verwendet werden, müssen mindestens drei Jahre (die maximale Zertifizierungsdauer) aufbewahrt werden, oder länger, wenn das geltende Recht es verlangt. Zu beachten ist, dass für das erste Zertifizierungsaudit Aufzeichnungen und Nachweise aus den letzten 12 Monaten erforderlich sind. Die Anforderungen des

Verhaltenskodex beziehen sich auf aktuelle Geschäftspraktiken und gelten nicht rückwirkend.

G. Umfang der Zertifizierung

Die Entscheidung, welche Teile eines Unternehmens RJC als Mitglied beitreten und die Zertifizierung beantragen, liegt im Ermessen des einzelnen Unternehmens. Nach dem Beitritt als Mitglied gelten bei der RJC jedoch klare Regeln, nach denen der Umfang der Zertifizierung jedes Mitglieds alle Betriebsstätten, die sich in seinem Eigentum oder unter seiner Kontrolle befinden und aktiv zur Lieferkette für Juwelierwaren aus Diamanten und/oder Gold und/oder Platinmetallen beitragen, umfassen **muss**. Weitere Erläuterungen zu den RJC-Regeln für den Umfang der Zertifizierung von Mitgliedern sind im RJC Assessment Manual enthalten. Vor Erteilung der Zertifizierung wird der Umfang der Zertifizierung jedes Mitglieds von Prüfern kontrolliert, im Auditbericht dokumentiert und von der RJC überprüft. Der Umfang der Zertifizierung jedes Mitglieds wird danach auf der RJC-Website veröffentlicht. Interessenten werden gebeten, sich an RJC zu wenden, wenn nach ihrer Auffassung fehlende oder falsche Angaben vorliegen. Zur Untersuchung solcher Einwände verwendet RJC das Beschwerdeverfahren (für weitere Informationen siehe Abschnitt L).

H. Schritte zur Zertifizierung

Die Schritte für die Zertifizierung eines RJC-Mitglieds sind:

- Das Mitglied führt eine Selbstbewertung der Konformität mit dem Verhaltenskodex zur Vorbereitung des Audits durch eine unabhängige Drittpartei aus.
- Das Mitglied beantragt ein Zertifizierungsaudit durch einen von der RJC akkreditierten Prüfer. Akkreditierte Prüfer müssen interne Systeme gemäß ISO 17011 haben, über einschlägige Erfahrung verfügen und eine obligatorische Ausbildung im RJC-Verhaltenskodex absolviert haben.
- Im Zuge des Zertifizierungsaudits überprüft der Prüfer, ob das Mitglied über Systeme verfügt, die im Einklang mit dem Verhaltenskodex stehen. Auf Abweichungen wird hingewiesen, und das Mitglied wird angewiesen, diese Abweichungen zu beseitigen. Kritische Verstöße führen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen das Mitglied.
- Auf Basis des Auditberichts kann die RJC dem Mitglied eine Zertifizierung für drei Jahre (bei keinen oder nur geringfügigen Abweichungen) oder ein Jahr (bei wesentlichen Abweichungen, sofern mit dem Prüfer Korrekturmaßnahmenpläne vereinbart werden) gewähren. RJC überprüft alle Auditberichte auf Vollständigkeit und Klarheit und tritt bei Bedarf mit dem Prüfer in Rücksprache, bevor die Zertifizierung erteilt wird.
- Nach einer Zertifizierungsperiode von einem Jahr müssen zum Erneuern der Zertifizierung eines Mitglieds mit einem Rezertifizierungsaudit Korrekturmaßnahmen nachgewiesen werden.
- Für eine Zertifizierungsperiode von drei Jahren kann der Prüfer festlegen, dass in 12 bis 24 Monaten mit einer Halbzeitüberprüfung des zertifizierten Mitglieds geprüft wird, ob Systeme während der Zertifizierungsperiode effizient funktionieren. Kriterien sind im RJC Assessment Manual genannt.
- Nach einer Zertifizierungsperiode von drei Jahren ist zum Erneuern der Zertifizierung eines Mitglieds ein Rezertifizierungsaudit erforderlich, und der Prozess beginnt von neuem.

I. Maßgebliche Unterlagen

Die folgenden Dokumente enthalten unterstützende Informationen für die Anwendung des Verhaltenskodex und des Zertifizierungsprozesses:

- RJC Certification Handbook (G001_2013) – Ein Überblick über die Zertifizierung von RJC-Mitgliedern

und die notwendigen Schritte für den Erhalt der Zertifizierung.

- Standards Guidance (G002_2013) – Erläuterungen zu allen Bestimmungen im Verhaltenskodex.
- Assessment Manual (T001_2013) – Anleitungen für Mitglieder und Prüfer zur Durchführung von Selbstbewertungen (Mitglieder) und Zertifizierungsaudits (Prüfer).
- Assessment Workbook (T003_2013) – Ein Arbeitsbuch, das für Selbstbewertungen und Zertifizierungsaudits verwendet werden kann. Es enthält Beurteilungsfragen und Beispiele für objektive Nachweise in einer Excel-Tabelle. Weitere unterstützende Toolkits für die Risikobewertung und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte stehen ebenfalls zur Verfügung.

J. Messung der Auswirkungen

Das Monitoring- und Evaluierungsprogramm (M&E) der RJC ist dafür vorgesehen, die Auswirkungen der RJC-Zertifizierung zu beurteilen. Auswirkungen sind langfristige Veränderungen der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Lage, auf die ein Standard wie der RJC-Verhaltenskodex abzielt. Das M&E-Programm des RJC hat das Ziel, kurz- und mittelfristige Veränderungen zu messen, um zu verstehen, wie sie zu langfristigen Auswirkungen beitragen. Die Arbeit der RJC in diesem Bereich steht im Zusammenhang mit ihrer Verpflichtung gegenüber dem ISEAL Impacts Code. Die Veröffentlichung von jährlichen Wirkungsanalysen beginnt im Jahr 2014, und die RJC begrüßt die Beteiligung von Interessengruppen und Beiträge zu dieser Arbeit.

K. Überprüfung

Die RJC wird die Zusammenarbeit mit Interessengruppen und Mitgliedern fortführen, um sicherzustellen, dass diese Standards relevant und erreichbar sind sowie den wesentlichen ethischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen mit gebührender Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ziele der Branche Rechnung tragen.

L. RJC-Beschwerdeverfahren

Die RJC verpflichtet sich, die Grundsätze und den Verhaltenskodex mindestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf förmlich zu überprüfen. Aktualisierungen des Verhaltenskodex werden im Einklang mit dem ISEAL Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards vorgenommen. Überarbeitungen werden nach Genehmigung durch den RJC-Vorstand förmlich neu veröffentlicht.

Das Ziel der RJC ist, eine faire, zügige und objektive Behandlung von Beschwerden in Bezug auf eine mögliche Nichtkonformität mit der RJC-Zertifizierung oder mit eigenen Richtlinien und Verfahren der RJC zu gewährleisten. Die vollständige Dokumentation zum RJC-Beschwerdeverfahren steht zum Herunterladen auf www.responsiblejewellery.com bereit.

Häufig vorkommende Begriffe und Abkürzungen sind im Glossar am Ende dieses Dokuments definiert. Prüfbare Bestimmungen sind nachfolgend nummeriert.

RJC-Verhaltenskodex (VK)

Allgemeine Anforderungen (Bestimmungen 1–4)

1. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 1.1 Die Mitglieder verfügen über Systeme, die die Kenntnis des geltenden Rechts und seine Einhaltung gewährleisten.

2. Richtlinien und ihre Anwendung

- 2.1 Mitglieder legen eine Richtlinie bzw. Richtlinien fest, in der/denen das Engagement für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken dokumentiert wird. Die Richtlinie(n) wird/werden von der Geschäftsleitung bestätigt, den Arbeitnehmern mitgeteilt und öffentlich zugänglich gemacht.
- 2.2 Die Geschäftsleitung prüft mindestens einmal im Jahr, ob die Geschäftspraktiken des Mitglieds für die Verwirklichung der Richtlinie weiterhin geeignet und angemessen sind und nimmt Verbesserungen vor, um etwaige Mängel zu beseitigen.

3. Berichterstattung

- 3.1 Mitglieder erstatten Interessengruppen mindestens einmal jährlich Bericht über ihre für den RJC-Verhaltenskodex relevanten Geschäftspraktiken.
- 3.2 Mitglieder mit Abbaustätten erstatten jährlich Bericht über ihre Nachhaltigkeitsleistung. Dabei wenden Sie die Richtlinien der Global Reporting Initiative (GRI) und das GRI Mining and Metals Sector Supplement oder vergleichbare Richtlinien für die Berichterstattung an. Es findet eine externe Prüfung der Berichte statt.

4. Finanzbuchhaltung

- 4.1 Mitglieder führen Buch über alle geschäftlichen Transaktionen gemäß den nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards.
- 4.2 Mitglieder lassen jährlich eine Abschlussprüfung bzw. in Rechtsordnungen, in denen dies zulässig ist, eine Rechnungsprüfung durch einen qualifizierten unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchführen.

Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte (Bestimmungen 5–12)

5. Geschäftspartner

- 5.1 Mitglieder bemühen sich nach besten Kräften im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Einflussnahme, ihre wichtigen Geschäftspartner zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken anzuhalten.
- 5.2 Auftragnehmer, die in Betriebsstätten von Mitgliedern tätig sind, und Besucher dieser Betriebsstätten werden zur Einhaltung der für den Verhaltenskodex relevanten Richtlinien, Systeme und Verfahren des Mitglieds verpflichtet.

6. Menschenrechte

- 6.1 Die Mitglieder achten die Menschenrechte und halten die UN-Leitgrundsätze für Wirtschaft und Menschenrechte auf eine ihrer Größe und den Umständen entsprechende Weise ein. Dazu gehören mindestens:
- Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte;
 - Ein Due-Diligence-Verfahren für Menschenrechte, mit dem versucht wird, Verletzungen von Menschenrechten festzustellen, sie zu verhindern, abzumildern und den Folgen der eigenen Tätigkeit für Menschenrechte Rechnung zu tragen;

- c. Stellen Mitglieder fest, dass sie nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte verursacht oder dazu beigetragen haben, so veranlassen sie oder beteiligen sie sich an legitimen Verfahren zur Wiedergutmachung der Auswirkungen.

6.2 Mitglieder, die in Konfliktgebieten tätig sind, oder die Diamanten, Gold oder Platinmetalle direkt aus solchen Gebieten beziehen, beurteilen mit dem Due-Diligence-Prozess für Menschenrechte die erhöhten Risiken nachteiliger Folgen für Menschenrechte.

7. Beschaffung aus dem Kleinbergbau

- 7.1 Mitglieder, die Diamanten, Gold und/oder Platinmetalle direkt von Produzenten im Kleinbergbau, die nicht unter der Kontrolle des Mitglieds stehen, beziehen:
- a. Beurteilen regelmäßig Risiken von Zwangsarbeit, den schlimmsten Formen der Kinderarbeit, unsicheren Arbeitsbedingungen, unkontrollierter Verwendung von Quecksilber und anderen wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt, und
 - b. Versuchen nach besten Kräften, einen positiven Einfluss auf Arbeitsweisen zu nehmen, Risiken zu mindern oder zu vermeiden und veranlassen die oder beteiligen sich an der Wiedergutmachung von nachteiligen Folgen für Menschenrechte und an der Sanierung von Umweltschäden.

8. Gemeindeentwicklung

- 8.1 Mitglieder versuchen, durch Unterstützung von Initiativen der Gemeinden, in denen sie tätig sind, die Entwicklung der Gemeinden zu fördern.

9. Bestechung und Schmiergelder

- 9.1 Mitglieder legen Richtlinien fest, die:
- a. Bestechung in allen Geschäftspraktiken und Transaktionen des Mitglieds und von Vertretern, die im Namen des Mitglieds handeln, verbieten.
 - b. Mitarbeiter vor Strafen oder nachteiligen Folgen schützen, wenn sie nach Treu und Glauben Bedenken bei Verdacht auf Bestechung äußern, die Teilnahme an Bestechung ablehnen oder die Zahlung von Schmiergeldern ablehnen, wo Schmiergelder verboten sind, auch wenn das Unternehmen durch dieses Verhalten geschäftliche Einbußen erleiden kann.
 - c. Kriterien und die von Mitarbeitern einzuhaltenden Genehmigungsverfahren in Bezug auf das Angebot von Geschenken an Dritte und/oder die Annahme von Geschenken von Dritten vorgeben.
- 9.2 Mitglieder verfügen über Systeme zur Begrenzung des Bestechungsrisikos in ihrer Organisation. Die Systeme umfassen:
- a. Feststellung und Überwachung der Teile des Geschäfts des Mitglieds, in denen hohe Risiken der Beteiligung an Bestechung bestehen.
 - b. Schulung relevanter Führungskräfte und Mitarbeiter in Richtlinien und Verfahren.
 - c. Aufzeichnung einschlägiger Geschenke an und von Dritten in einem Geschenkregister gemäß der Richtlinie des Mitglieds.
 - d. Untersuchung aller Fälle, bei denen Verdacht auf Bestechung in ihrer Organisation steht.
 - e. Sanktionen für Bestechung und versuchte Bestechung.
- 9.3 Wo Schmiergelder nach geltendem Recht zulässig sind, gehen Mitglieder wie folgt vor:
- a. Sie treffen Maßnahmen, um alle Schmiergeldzahlungen auszuschließen oder den Umfang und die Häufigkeit von Schmiergeldzahlungen im Laufe der Zeit zu verringern.
 - b. Sie stellen sicher, dass Schmiergelder in Art und Umfang begrenzt sind.
 - c. Sie führen Kontrollen zur Überwachung, Beaufsichtigung und für die vollständige Verantwortung für die von einem Mitglied oder in seinem Namen gezahlten Schmiergelder ein.

10. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- 10.1 Mitglieder wenden „Know Your Customer“-Prinzipien für Geschäftspartner an, die Lieferanten oder

Abnehmer von Diamanten, Gold und Platinmetallen oder von Juwelierwaren, die diese Werkstoffe enthalten, sind. Dazu gehören:

- a. Feststellung der Identität sowie, falls eine Risikobewertung oder das geltende Recht dazu Anlass geben, der wirtschaftlichen Eigentümer und Auftraggeber des Lieferanten bzw. Abnehmers;
- b. Kenntnis der Art ihrer Geschäftstätigkeit;
- c. Überwachung von Transaktionen auf ungewöhnliche oder verdächtige Aktivitäten und Meldung bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Behörden.

10.2 Mitglieder führen Aufzeichnungen über alle Bargeld- oder bargeldähnlichen Transaktionen, die über dem nach geltendem Recht vorgegebenem Höchstwert liegen und melden diese ggf. den zuständigen Behörden. Wo kein geltendes Recht besteht, überwachen Mitglieder und führen Aufzeichnungen über alle Bargeld-Transaktionen im Wert von mindestens 15.000 Euro / US-Dollar, wenn die Transaktion aus einem einzigen Vorgang oder aus mehreren anscheinend verbundenen Vorgängen besteht.

11. Sicherheit

- 11.1 Mitglieder bewerten Sicherheitsrisiken und treffen Maßnahmen zum Schutz gegen Diebstahl, Beschädigung oder Austausch von Produkten in Räumlichkeiten und während des Versands. Bei Maßnahmen zur Produktsicherheit wird dem Schutz von Arbeitnehmern, Auftragnehmern, Besuchern und Personal der betreffenden Geschäftspartner Vorrang eingeräumt.
- 11.2 Mitglieder stellen sicher, dass das Sicherheitspersonal die Menschenrechte und die Würde aller Menschen respektiert und nur dann Gewalt anwendet, wenn es zwingend erforderlich ist, und auch dann nur in einem der Bedrohung angemessenen Mindestmaß.
- 11.3 Mitglieder mit Abbaustätten stellen sicher, dass Sicherheitspersonal gemäß den Voluntary Principles on Security and Human Rights [Freiwillige Prinzipien für Sicherheit und Menschenrechte] (2000) geschult werden und im Einklang damit arbeiten. Die Menschenrechte von im Kleinbergbau tätigen Personen müssen in der Ausbildung von privatem Sicherheitspersonal ausdrücklich angesprochen werden.
- 11.4 Mitglieder, deren Tätigkeit das Erbringen privater Sicherheitsdienstleistungen für die Lieferkette für Juwelierwaren ist, müssen Unterzeichner des International Code of Conduct for Private Security Service Providers (ICoC) sein.

12. Herkunftsangaben

- 12.1 Mitglieder, die Herkunftsangaben machen, müssen über Systeme verfügen, durch die sichergestellt ist, dass die Herkunftsangaben zutreffend und mit Nachweisen belegt sind. Die Systeme umfassen:
 - a. Dokumentierte Kriterien oder Anforderungen, die mit den Herkunftsangaben im Einklang stehen;
 - b. Verfahren zur Aufzeichnung und Überprüfung, dass die Kriterien und Anforderungen erfüllt sind;
 - c. Kontrollen zur Wahrung der Integrität der Werkstoffe, auf die sich die Herkunftsangaben beziehen;
 - d. Schulungen, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter, die für das Beantworten von Anfragen zu Produkten verantwortlich sind, die Herkunftsangaben verstehen und sie genau erklären können;
 - e. Ein der Art, dem Umfang und der Bedeutung des Unternehmens angemessenes Beschwerdeverfahren, in dem Interessenten Zweifel über die Richtigkeit der Herkunftsangaben äußern können.

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen (Bestimmungen 13–20)

13. Allgemeine Arbeitsbedingungen

- 13.1 Mitglieder stellen sicher, dass Arbeitnehmer ihre derzeitigen Arbeitsbedingungen in Bezug auf Löhne, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen verstehen.
- 13.2 Mitglieder entziehen sich ihren Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern in Bezug auf Arbeitsplatz- und soziale Sicherheit nach geltendem Recht nicht durch Inanspruchnahme von Vereinbarungen über reine Arbeitskräfteüberlassung, vorgetäuschte Ausbildungsverhältnisse, häufige aufeinanderfolgende

Kurzzeitarbeitsverträge und/oder Leiharbeit oder Hausarbeit.

- 13.3 Mitglieder führen für alle Arbeitnehmer geeignete Aufzeichnungen, einschließlich Aufzeichnungen über Stücklöhne und Lohnzahlungen sowie Arbeitszeiten, unabhängig davon, ob Arbeitnehmer in Vollzeit, Teilzeit oder saisonal beschäftigt sind.

14. Arbeitszeiten

- 14.1 Mitglieder halten das geltende Arbeitszeitrecht ein. Die normale Arbeitswoche ohne Überstunden darf 48 Stunden nicht überschreiten, es sei denn, durch geltendes Recht sind für den Sektor, in dem das Mitglied tätig ist, längere Höchstarbeitszeiten festgelegt.
- 14.2 Sind Überstunden aus geschäftlichen Gründen notwendig, stellen Mitglieder sicher, dass:
- a. Überstunden vom Mitglied im Rahmen einer freiwilligen Überstundenregelung beantragt werden. Erforderliche Überstunden sind nur in den nach geltendem Recht oder in Tarifverträgen vorgegebenen Grenzen zulässig.
 - b. Die Summe der normalen wöchentlichen Arbeitszeit und der Überstunden überschreitet 60 Stunden in einer Woche nicht, soweit im geltenden Recht nichts anderes festgelegt ist oder es nach einem Tarifvertrag zulässig ist.
- 14.3 Mitglieder gewähren allen Arbeitnehmern gemäß IAO-Übereinkommen 14 an sieben aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen Ruhetag. Die Überschreitung dieser Höchstarbeitszeit ist nur nach einem Tarifvertrag oder geltendem Recht gestattet, das Arbeitszeitausgleich mit ausreichenden Ruhezeiten erlaubt.
- 14.4 Mitglieder gewähren Arbeitnehmern alle gesetzlich vorgeschriebenen Feiertage und Sonderurlaub (einschließlich Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub, Urlaub aus familiären oder Pflegegründen) sowie bezahlten Jahresurlaub. Wo kein geltendes Recht besteht, wird bezahlter Jahresurlaub gemäß IAO-Übereinkommen 132 gewährt.

15. Vergütung

- 15.1 Mitglieder zahlen allen Arbeitnehmern einen Lohn für eine normale Arbeitswoche ohne Überstunden, der dem höheren Betrag aus dem geltenden gesetzlichen Mindestlohn mit den dazugehörigen gesetzlichen Leistungen oder den branchenüblichen Standards entspricht. Auf leistungsbezogener Grundlage gezahlte Löhne dürfen nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn für eine normale Arbeitswoche liegen.
- 15.2 Mitglieder vergüten Überstunden mit einem Satz, der mindestens gleich der Vorgabe nach geltendem Recht oder laut Tarifvertrag ist, oder, falls keine entsprechende Regelung besteht, mit einem erhöhten Satz, der mindestens den in der Branche üblichen Standards entspricht.
- 15.3 Mitglieder zahlen Löhne an Arbeitnehmer wie folgt aus:
- a. regelmäßig auf eine vorab festgelegte Weise ohne Verspätung oder Aufschub;
 - b. per Banküberweisung, in bar oder per Scheck, auf eine Weise und an einem Ort, die den Arbeitnehmern gelegen kommen, und nicht in Form von Gutscheinen, Coupons oder Schuldscheinen;
 - c. begleitet von einer Lohnabrechnung, in der Lohnsätze sowie etwaige Zulagen und Abzüge eindeutig ausgewiesen sind.
- 15.4 Mitglieder nehmen nur dann Abzüge von Löhnen vor, wenn:
- a. Abzüge nach einem dokumentierten ordnungsgemäßen Verfahren, das den Arbeitnehmern klar mitgeteilt wird, festgelegt und berechnet werden;
 - b. vom Arbeitgeber festgelegte Abzüge nicht dazu führen, dass Arbeitnehmer weniger als den Mindestlohn verdienen;
 - c. Abzüge für Disziplinarmaßnahmen durch einen Tarifvertrag geregelt werden oder anderweitig nach geltendem Recht zulässig sind.
- 15.5 Mitglieder zwingen Arbeitnehmer nicht, Lebensmittel von eigenen Unternehmen oder Betriebsstätten des Mitglieds zu kaufen.
- 15.6 Mitglieder, die Lohnvorschüsse oder Darlehen gewähren, stellen sicher, dass die Zins- und Rückzahlungsbedingungen transparent und fair sowie für Arbeitnehmer nicht irreführend sind.

16. Disziplinar- und Beschwerdeverfahren

- 16.1 Mitglieder stellen sicher, dass Arbeitnehmer nicht körperlicher Züchtigung, roher oder erniedrigender Behandlung, sexueller oder körperlicher Belästigung, geistiger, körperlicher oder verbaler Gewalt, Zwang, Einschüchterungen oder Bedrohungen gegen sie selbst, Angehörige oder Kollegen ausgesetzt sind.
- 16.2 Die Mitglieder geben Disziplinarverfahren des Unternehmens und die damit verbundenen Standards für angemessene Disziplinarverfahren und Behandlung der Arbeitnehmer eindeutig bekannt und wenden diese für alle Führungskräfte und Arbeitnehmer in gleicher Weise an.
- 16.3 Mitglieder legen klare Beschwerdeverfahren und Untersuchungsprozesse fest und erläutern sie allen Arbeitnehmern klar.
- a. Arbeitnehmern steht es frei, einzeln oder gemeinsam mit anderen Arbeitskräften Beschwerden einzureichen, ohne dass dies Straf- oder Vergeltungsmaßnahmen zur Folge hat.
 - b. Beschwerdeverfahren müssen so ausgelegt sein, dass sie effektiv funktionieren und in angemessener Zeit zu einem Ergebnis führen.
 - c. Es werden Aufzeichnungen über Beschwerden von Mitarbeitern, Untersuchungsverfahren und ihre Ergebnisse geführt.

17. Kinderarbeit

- 17.1 Mitglieder nutzen oder unterstützen keine Kinderarbeit gemäß IAO-Übereinkommen 138 und Empfehlung 146, wo folgendes Mindestalter für die Beschäftigung festgelegt ist:
- a. Ein grundlegendes Mindestarbeitsalter von 15 Jahren, damit Kinder die Möglichkeit haben, die Pflichtschulzeit abzuschließen.
 - b. Mitglieder, die in Entwicklungsländern tätig sind, wo die Schulpflicht vor dem 15. Lebensjahr endet, können zunächst ein Mindestarbeitsalter von 14 Jahren vorbehaltlich des geltenden Rechts zulassen, sollten aber bis zum Ende der ersten Zertifizierungsperiode des Mitglieds in Betriebsstätten ein Mindestarbeitsalter von 15 Jahren erreichen.
- 17.2 Mitglieder nutzen oder unterstützen keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen, wie im IAO-Übereinkommen 182 und der Empfehlung 190 definiert. Dazu gehören:
- a. Gefährliche Kinderarbeit, die aufgrund ihrer Art oder der Bedingungen, unter denen sie verrichtet wird, die Gesundheit, die Sicherheit und die Moralbegriffe von Menschen unter 18 Jahren beeinträchtigen kann. Soweit das geltende Recht es zulässt und eine Bewertung der Risiken und Kontrollen gemäß VK 21.3 Gesundheit und Sicherheit erfolgen, ist ein Mindestalter von 16 Jahren unter der Bedingung zulässig, dass die Gesundheit, die Sicherheit und die Moralbegriffe der betroffenen Kinder vollständig geschützt sind, und dass die Kinder eine angemessene spezifische Einweisung oder berufliche Ausbildung im jeweiligen Tätigkeitsbereich erhalten haben.
 - b. Alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten.
- 17.3 Wird unbeschadet Absatz 17.1 Kinderarbeit in einer Betriebsstätte festgestellt, arbeiten Mitglieder dokumentierte Abhilfemaßnahmen gegen Kinderarbeit aus, die Schritte für das zukünftige Wohlergehen des Kindes enthalten und die finanzielle Situation der Familie des Kindes berücksichtigen. Zu den Abhilfemaßnahmen gehören:
- a. In Kinderarbeit beschäftigte Kinder werden umgehend entfernt.
 - b. Für ein Kind, das nicht mehr der Schulpflicht unterliegt und nicht mehr die Schule besucht, werden andere Möglichkeiten zur Einkommenserzielung und/oder Berufsausbildung gefunden, zu denen eine menschenwürdige und zulässige Beschäftigung gehören kann.
 - c. Einem Kind, das noch der Schulpflicht unterliegt oder die Schule besucht, wird angemessene Unterstützung gewährt, damit das Kind die Schule bis zum Ende der Schulpflicht besuchen kann.
 - d. Eine systematische Überprüfung der Vorgehensweise des Mitglieds zur Vermeidung von Kinderarbeit, um Ursachen von Abweichungen zu erkennen und Kontrollen einzuführen, damit eine Wiederholung vermieden wird.

18. Zwangsarbeit

18.1 Mitglieder greifen nicht auf Zwangsarbeit, wie im IAO-Übereinkommen 29 definiert, einschließlich Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder unfreiwilliger Gefängnisarbeit, zurück.

18.2 Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz oder in Betriebsunterkünften nicht unangemessen einzuschränken.
- b. keine Originale von personenbezogenen Dokumenten (z. B. Ausweispapieren) einzubehalten.
- c. von Arbeitnehmern keine Kautionen, Einstellungsgebühren oder Anzahlungen für Betriebsmittel direkt oder über Vermittlungsagenturen zu verlangen.
- d. Arbeitnehmer nicht daran zu hindern, ihr Beschäftigungsverhältnis nach einer angemessenen Kündigungsfrist oder nach geltendem Recht zu beenden.

18.3 Mitglieder und Einrichtungen, die ein Mitglied mit Arbeitskräften versorgen, beteiligen sich nicht an noch unterstützen sie Menschenhandel. Mitglieder überwachen Beziehungen mit Vermittlungsagenturen auf die Gefahr von Menschenhandel.

19. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

19.1 Mitglieder respektieren das Recht der Arbeitnehmer, sich frei Arbeitnehmerverbänden eigener Wahl anzuschließen, ohne dass das Mitglied sie daran hindert oder ihnen dadurch seitens des Mitglieds nachteilige Folgen entstehen.

19.2 Mitglieder respektieren das Recht der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen und halten Tarifverträge ein, wo solche Verträge existieren. Mitglieder nehmen im Rahmen des geltenden Rechts nach Treu und Glauben an Tarifverhandlungen teil.

19.3 Schränkt das geltende Recht die Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen ein, behindern Mitglieder alternative Formen der Vereinigung für Arbeitnehmer, die nach geltendem Recht zulässig sind, nicht.

20. Keine Diskriminierung

20.1 Mitglieder praktizieren oder dulden keine Diskriminierung am Arbeitsplatz in irgendeiner Form in Bezug auf Einstellung, Entlohnung, Überstunden, Zugang zu Ausbildung, Beförderung, Kündigung oder Pensionierung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Familienstand, Schwangerschaft, körperlicher Erscheinung, HIV-Status oder Alter oder jeder anderen unzulässigen Grundlage, sodass alle arbeitsfähigen Personen gleiche Chancen erhalten und nicht aufgrund von Faktoren, die in keinem Zusammenhang mit ihrer Fähigkeit, ihre Arbeit auszuführen, stehen, diskriminiert werden.

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz (Bestimmungen 21–25)

21. Gesundheit und Sicherheit

21.1 Mitglieder stellen sicher, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer und an einem Standort tätige Subunternehmer gemäß geltendem Recht und anderen relevanten Industriestandards vorhanden sind.

21.2 Mitglieder stellen und erhalten Arbeitsplätze sowie Betriebsunterkünfte, falls vorhanden, mit:

- a. sicherem und zugänglichem Trinkwasser;
- b. hygienischen Einrichtungen für den Verzehr und die Aufbewahrung von Lebensmitteln;
- c. sauberen und hygienischen Toiletten und Waschmöglichkeiten entsprechend der Anzahl und dem Geschlecht der beschäftigten Arbeitnehmer;
- d. Brandschutzeinrichtungen und Alarmen;
- e. deutlich gekennzeichneten, nicht verschlossenen und nicht blockierten Notausgängen und Fluchtwegen;

f. Zugang zu ausreichender Energieversorgung und Notbeleuchtung.

- 21.3 Mitglieder beurteilen die Risiken von Gefahren am Arbeitsplatz und führen Kontrollen aus, um das Unfall- und Verletzungsrisiko für Arbeitnehmer und an einem Standort tätige Subunternehmer zu minimieren. Die Risikobewertung berücksichtigt Gefahren, die mit Tätigkeiten des Mitglieds und seinen Produkten verbunden sind, unter anderem, sofern relevant: durch den Einsatz von Maschinen und mobilen Anlagen; durch Lagerung und Verwendung von Chemikalien (einschließlich Reinigungsmitteln); durch Exposition gegenüber starkem Rauch, Schwebeteilchen, Lärm, hohen oder niedrigen Temperaturen und/oder unzureichender Beleuchtung und Belüftung; Tätigkeiten mit wiederholten Belastungen; Erwägungen in Bezug auf Arbeitskräfte unter 18 Jahren und werdende Mütter sowie Fragen der allgemeinen Hygiene und Sauberkeit.
- 21.4 Mitglieder richten für Arbeitnehmer und in einer Betriebsstätte tätige Auftragnehmer einen Mechanismus – wie z. B. einen gemeinsamen Ausschuss für Gesundheit und Sicherheit – ein, in dem sie Anliegen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit zur Sprache bringen und mit der Betriebsleitung erörtern können.
- 21.5 Mitglieder stellen Arbeitnehmern und in einer Betriebsstätte tätigen Auftragnehmern Lehrmaterialien und Informationen in einer verständlichen Form und in einer geeigneten Sprache zur Verfügung. Dazu gehören:
- a. Mit der jeweiligen Aufgabe verbundene Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und Kontrollen;
 - b. Geeignete Maßnahmen bei Eintritt eines Unfalls oder Notfalls;
 - c. Angemessene Ausbildung in Brandschutz und Notfallmaßnahmen;
 - d. Erste-Hilfe-Ausbildung für bestimmte Arbeitnehmervertreter;
 - e. Das Wissen der Arbeitnehmer und Auftragnehmer, dass sie in Situationen mit unkontrollierten Gefahren das Recht und die Verantwortlichkeit haben, die Arbeit einzustellen oder abzulehnen sowie die von der akuten Gefahr bedrohten Personen und die Betriebsleitung darüber zu informieren.
- 21.6 Mitglieder stellen sicher, dass eine geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) kostenlos zur Verfügung steht und vergewissern sich, dass diese auf dem aktuellen Stand ist und korrekt getragen und verwendet wird.
- 21.7 Mitglieder bieten in ihren Betrieben Zugang zu angemessenen Einrichtungen für Gesundheit und medizinische Versorgung, einschließlich klar gekennzeichneten Erste-Hilfe-Informationen und ausgebildetem Erste-Hilfe-Personal, und sie verfügen über geeignete Verfahren für den Transport zu örtlichen medizinischen Einrichtungen in medizinischen Notfällen.
- 21.8 Mitglieder legen Notfallmaßnahmen und Evakuierungspläne für alle vernünftigerweise vorhersehbaren Notfälle fest. Diese Pläne werden zugänglich oder gut sichtbar ausgehängt, regelmäßig geprobt (einschließlich Evakuierungsübungen) und regelmäßig aktualisiert.
- 21.9 Mitglieder untersuchen Vorfälle in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit und lassen die Ergebnisse in Überprüfungen der Kontrollen der betreffenden Gefahren einfließen, um Verbesserungspotenziale zu erkennen.
- 21.10 Mit dem Schneiden und Polieren von Diamanten befasste Mitglieder verwenden kobaltfreie diamantbesetzte Schleifscheiben.

22. Umweltschutz

- 22.1 Mitglieder stellen fest, welche Umweltrisiken, wesentlichen Umweltbelastungen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltleistung bestehen.
- 22.2 Mitglieder führen Kontrollen zur Minimierung und Minderung festgestellter Umweltrisiken und wesentlicher Umweltbelastungen sowie zur Verbesserung der Umweltleistung durch und überprüfen diese Kontrollen regelmäßig.
- 22.3 Mitglieder stellen Schulungsmaterialien und Informationen über Umweltrisiken und Kontrollen für betroffene Mitarbeiter und in einer Betriebsstätte tätige Auftragnehmer in verständlicher Form und in einer geeigneten Sprache zur Verfügung.

23. Gefahrstoffe

- 23.1 Die Mitglieder führen ein Verzeichnis der Gefahrstoffe in ihren Betriebsstätten. Sicherheitsdatenblätter (oder gleichwertige Informationen) stehen überall dort zur Verfügung, wo Gefahrstoffe verwendet werden, und die mit ihnen verbundenen Risiken werden allen Arbeitnehmern und Auftragnehmern, die mit ihnen arbeiten, klar mitgeteilt.
- 23.2 Mitglieder produzieren, handeln und/oder verwenden keine Chemikalien und Gefahrstoffe, für die aufgrund ihrer hohen Toxizität für Lebewesen, ihrer Persistenz in der Umwelt oder ihres Potenzials zur Bioakkumulation, ihrer irreversiblen Umweltbelastungen oder wegen des Abbaus der Ozonschicht internationale Verbote gelten.
- 23.3 Mitglieder nutzen Alternativen zu anderen in betrieblichen Prozessen verwendeten Gefahrstoffen, wo immer es technisch und wirtschaftlich tragbar ist.

24. Abfälle und Emissionen

- 24.1 Mitglieder stellen fest, welche wesentlichen Abfälle und Emissionen in Luft, Wasser und Boden in ihren Geschäftsprozessen entstehen.
- 24.2 Die Mitglieder gehen verantwortungsvoll mit den festgestellten Abfällen und Emissionen um, indem sie:
- a. neben Kostenaspekten auch Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen;
 - b. die Grundsätze Einsparen, Zurückgewinnen, Wiederverwenden und Recyceln anwenden, wo es zweckmäßig ist, um die Umweltbelastung zu verringern;
 - c. Abfälle und Emissionen im Einklang mit dem geltendem Recht entsorgen, oder, wo kein geltendes Recht besteht, geltende internationale Normen einhalten;
 - d. Trends bei Abfällen und Emissionen überwachen, um die Umweltleistung zu verbessern.

25. Nutzung natürlicher Ressourcen

- 25.1 Mitglieder überwachen den Energie- und Wasserverbrauch in ihren Betrieben und ergreifen Initiativen zur Steigerung der Energie- und Wassereffizienz.
- 25.2 Mitglieder stellen fest, welche anderen wichtigen natürlichen Ressourcen sie in ihren Geschäftsprozessen nutzen und versuchen, ihre effiziente Nutzung zu gewährleisten.

Erzeugnisse aus Diamanten, Gold und Platinmetallen (Bestimmung 26–28):

26. Produktinformationen

- 26.1 Mitglieder machen im Verkauf von, in der Werbung für oder in der Vermarktung von Juwelierprodukten aus Diamanten, synthetischen Diamanten oder Imitaten und/oder Gold und/oder Platinmetallen keine unwahren, irreführenden oder täuschenden Angaben und lassen keine wesentlichen Angaben aus.
- 26.2 Angaben über die physikalischen Eigenschaften von Diamanten, synthetischen Diamanten oder Imitaten, Gold und/oder Platinmetallen werden gemäß geltendem Recht gemacht. Soweit kein Konflikt mit dem geltendem Recht vorliegt, erfüllen Mitglieder die folgenden Anforderungen für relevante Angaben zu physikalischen Eigenschaften.
- a. Gold und Platinmetalle: Der Feingehalt von Gold oder Platinmetallen wird genau angegeben. Die Beschreibung des Feingehalts oder Gehalts muss ebenso auffällig wie das Wort „Gold“ oder die Bezeichnung des Platinmetalls bzw. die Abkürzung sein. Gütezeichen werden gemäß geltendem Recht oder Branchenstandards verwendet.
 - b. Behandelte Diamanten: Behandelte Diamanten werden entweder als „behandelt“ bezeichnet, oder die betreffende Behandlung wird ausdrücklich angegeben. Die Beschreibung muss ebenso auffällig wie das/die Wort(e) „Diamant“ sein. Besondere Anforderungen an die Pflege, die durch die Behandlung entstehen, werden angegeben.
 - c. Synthetische Diamanten: Ganz oder teilweise synthetische Diamanten werden als „im Labor hergestellte Diamanten“, „im Labor gezüchtete Diamanten“, „künstliche Diamanten“ und/oder

„synthetische Diamanten“ beschrieben, und diese Beschreibung ist ebenso auffällig wie das Wort „Diamant“.

- d. Imitate: Bei Imitaten, die das Aussehen von Diamanten nachahmen, wird angegeben, um welches Mineral oder welche Verbindung es sich handelt.
- e. Diamantqualität – polierte Diamanten: Bei der Beschreibung des Gewichts, der Farbe, der Klarheit oder des Schliffs von Diamanten und künstlichen Diamanten werden die anerkannten Richtlinien der jeweiligen Rechtsordnung eingehalten.
- f. Angaben zu Gesundheit und Sicherheit von Produkten: Alle relevanten Angaben in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit über von Mitgliedern an Endkunden verkaufte Juwelierwaren aus Diamanten, synthetischen Diamanten, Gold und/oder Platinmetallen werden gemacht.

27. Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses und Garantiesystem des World Diamond Council

- 27.1 Mitglieder kaufen oder verkaufen wissentlich keine Konfliktdiamanten und unterstützen andere nicht dabei.
- 27.2 Wo Mitglieder am internationalen Handel mit Rohdiamanten beteiligt sind, wenden sie das im Kimberley-Prozess vorgesehene Prüfungs- und Kontrollsystem für die Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten sowie die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften an.
- 27.3 Mitglieder, die am Kauf und Verkauf von Diamanten – roh, poliert oder in Juwelierwaren eingefasst – beteiligt sind, wenden das Garantiesystem des World Diamond Council an und verfügen über Systeme, die sicherstellen, dass alle entsprechenden Rechnungen die folgende Angabe oder eine gleichwertige Formulierung enthalten, die die gleiche Garantie gibt:
„Die hier in Rechnung gestellten Diamanten wurden aus legalen Quellen, die nicht an der Finanzierung von Konflikten beteiligt sind und in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen beschafft. Hiermit garantiert der Verkäufer, dass diese Diamanten nach seinem eigenen Wissen und/oder schriftlichen Garantien des Lieferanten dieser Diamanten nicht mit Konflikten in Verbindung stehen.“
- 27.4 Mitglieder führen Aufzeichnungen über alle erhaltenen und ausgegebenen Kimberley-Prozess-Zertifikate und Garantiesystem-Rechnungen und lassen sie je nach den Gegebenheiten in ihrem Unternehmen jährlich im Zuge eines RJC-Audits, durch einen von der RJC akkreditierten Prüfer während der Zertifizierungsperiode oder separat durch einen unabhängigen Prüfer prüfen und abstimmen. Auf Verlangen einer ordnungsgemäß bevollmächtigten staatlichen Stelle muss mit diesen Aufzeichnungen die Einhaltung des Kimberley-Prozesses nachgewiesen werden können.
- 27.5 Mitglieder haben Kenntnis von geltenden internationalen und nationalen Sanktionen, die Geschäfte mit Diamanten mit bestimmten Personen, Unternehmen oder Organisationen verbieten und halten diese Sanktionen ein.
- 27.6 Mitglieder informieren alle Arbeitnehmer, die Diamanten kaufen oder verkaufen, über staatliche Beschränkungen des Handels mit Diamanten, über das Zertifikationsprogramm des Kimberley-Prozesses und über das Garantiesystem des World Diamond Council System.

28. Einstufung und Bewertung

- 28.1 Mitglieder, die unabhängige Diamantenzertifikate ausstellen, geben an, ob die Erkennung von synthetischen Diamanten und/oder von etwaigen Behandlungen Teil der Begutachtung sind.
- 28.2 Mitglieder, die unabhängige Bewertungsgutachten für Endkunden erstellen, nehmen den Namen des Kunden, der den Bericht erhält, und Angaben zum Zweck des Gutachtens in das Gutachten auf.
- 28.3 Mitglieder, die Endverbraucher Diamantzertifikate oder Gutachten anbieten, die billigerweise als unabhängig aufgefasst werden können, legen etwaige wirtschaftliche Interessen des Prüfers oder Gutachters am Verkauf der Juwelierwaren offen.
- 28.4 Mitglieder verwenden überhöhte Preisangaben in unabhängigen Gutachten nicht als Strategie, um Endverbraucher über die Attraktivität des Verkaufspreises von Juwelierwaren aus Diamanten, synthetischen Diamanten, Gold und/oder Platinmetallen in die Irre zu führen.

Verantwortungsvoller Bergbau (Bestimmungen 29–40)

29. Extractive Industries Transparency Initiative

29.1 Mitglieder im Bergbausektor verpflichten sich zur Umsetzung der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI).

30. Dialog mit Gemeinden

30.1 Mitglieder im Bergbausektor haben Systeme für einen frühzeitigen und laufenden Dialog mit den betroffenen Gemeinden und anderen relevanten Interessengruppen, die:

- a. geeignete Fähigkeiten und Mittel anwenden;
- b. während des gesamten Lebenszyklus des Projekts gelten und von Explorationsarbeiten, über Bauarbeiten vor Beginn des Abbaus, während des Abbaubetriebs bis zur Schließung und Überwachung nach der Schließung angewendet werden;
- c. betroffene Gemeinden und andere relevante Interessengruppen in Bezug auf Projektrisiken, Auswirkungen und Entwicklungsphasen identifizieren;
- d. geeignete Kommunikationsmittel für die Bekanntgabe relevanter Projektinformationen verwenden und Rückmeldungen auf eine integrative, ausgewogene, kulturell angemessene und rechtskonforme Weise entgegennehmen;
- e. durch auf Kenntnis der Sachlage gegründete Konsultation den Interessen und Entwicklungsbestrebungen der betroffenen Gemeinden bei wesentlichen Entscheidungen über den Abbau im Lebenszyklus des Projekts Rechnung tragen und eine breite Unterstützung der Gemeinschaften für Vorschläge anstreben.

30.2 Mitglieder im Bergbausektor stellen sicher, dass die betroffenen Gemeinden Zugang zu einem rechtskonformen Beschwerdeverfahren auf betrieblicher Ebene zum Vorbringen und zur Beilegung von Streitigkeiten haben, und sie informieren die betroffenen Gemeinden über das Bestehen dieses Verfahren. Es werden Aufzeichnungen über vorgebrachte Beschwerden, Untersuchungsverfahren und deren Ergebnisse geführt.

31. Indigene Völker und die freie, vorherige informierte Zustimmung

31.1 Mitglieder im Bergbausektor respektieren die Rechte indigener Völker, wie sie in einschlägigen Landes-, nationalen und internationalen Gesetzen formuliert und definiert sind, sowie ihre sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, einschließlich ihrer Verbindung mit Land und Wasser.

31.2 Mitglieder im Bergbausektor sind bestrebt, von den betroffenen indigenen Völkern breite Unterstützung zu erhalten, und lassen diese Unterstützung, einschließlich Partnerschaften und/oder Programmen, die Vorteile bieten und Auswirkungen mindern, förmlich dokumentieren.

31.3 Für neue Abbaustätten oder wesentliche Änderungen an bestehenden Betriebsstätten, die mit einem der nachfolgend genannten Umstände verbunden sind:

- Auswirkungen auf Land und Naturressourcen, die sich in traditionellem Eigentum befinden oder gewohnheitsmäßig genutzt werden;
- Umsiedelung von indigenen Völkern aus Gebieten und Naturressourcen, die sich traditionell in ihrem Eigentum befinden oder von ihnen gewohnheitsmäßig genutzt werden;
- Wesentliche Auswirkungen auf wichtiges kulturelles Erbe, das für die Identität und/oder kulturellen, zeremoniellen oder spirituellen Aspekte der indigenen Völker von grundlegender Bedeutung ist; oder
- Nutzung des kulturellen Erbes, einschließlich Wissen, Innovationen und Praktiken der indigenen Völker, für gewerbliche Zwecke;

gehen Mitglieder im Bergbausektor nach der Beschreibung in International Finance Corporation (IFC) Performance Standard 7 wie folgt vor:

- a. Sie holen in den Planungs- und Genehmigungsphasen durch einen Prozess, in dem ihren traditionellen Entscheidungsprozessen Rechnung getragen, international anerkannte Menschenrechte respektiert und Verhandlungen nach Treu und Glauben geführt werden, die freie,

- vorherige informierte Zustimmung der betroffenen indigenen Völker ein; und
- b. Sie dokumentieren den gegenseitig anerkannten Prozess zwischen dem Mitglied, den betroffenen indigenen Völkern und den zuständigen Regierungsbehörden sowie den Nachweis für die Übereinkunft zwischen den Parteien als Ergebnis der Verhandlungen.

32. Folgenabschätzung

- 32.1 Mitglieder im Bergbausektor führen bei der Planung und Genehmigung neuer Abbaustätten oder wesentlichen Änderungen an bestehenden Anlagen eine ökologische und soziale Folgenabschätzung durch und erstellen entsprechende Umwelt- und Sozialpläne.
- 32.2 Folgenabschätzungen sind umfassend, Art und Umfang des Projekts angemessen und decken zusammen die Beurteilung ab von:
- Ausgangsbedingungen,
 - Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen negative Auswirkungen ggf. abgemindert werden können, und
 - ökologische und soziale Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, Arbeit und Beschäftigung, Geschlechterbeziehungen, Gesundheit und Konflikte.
- 32.3 In Folgenabschätzungen werden die betroffenen Gemeinden und Interessengruppen sowie sachkundige Fachleute einbezogen.

33. Kleinbergbau

- 33.1 Falls im Tätigkeitsgebiet von Mitgliedern im Bergbausektor Kleinbergbau vorkommt, der nicht unter ihrer Kontrolle steht, verhalten sich Mitglieder wie folgt:
- a. sie treten im Rahmen des Dialogs des Mitglieds mit Gemeinden (30) sowie seiner Sozial- und Umweltfolgenabschätzungen (32) direkt an den Kleinbergbau heran;
- b. sie beteiligen sich an der Situation angemessenen Initiativen, einschließlich Initiativen mit mehreren Interessengruppen, die die Professionalisierung und Formalisierung des Kleinbergbaus ermöglichen.

34. Umsiedelung

- 34.1 Mitglieder im Bergbausektor vermeiden Zwangsumsiedlungen. Ist eine Umsiedelung unvermeidbar, wird sie minimiert, und es werden im Einklang mit dem International Finance Corporation (IFC) Performance Standard 5 geeignete Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Folgen sorgfältig geplant und ausgeführt.

35. Notfallmaßnahmen

- 35.1 Mitglieder im Bergbausektor arbeiten in Zusammenarbeit mit potenziell betroffenen Gemeinden, Arbeitskräften und ihren Vertretern sowie den zuständigen Behörden Notfallpläne gemäß den Leitlinien des UNEP für Bereitschaft und Vorsorge auf örtlicher Ebene für Unfälle (APELL) im Bergbau aus.

36. Biologische Vielfalt

- 36.1 Mitglieder im Bergbausektor führen keine Exploration und keinen Abbau in Welterbestätten aus und stellen sicher, dass ihre Tätigkeit keinen direkten negativen Einfluss auf benachbarte Welterbestätten hat.
- 36.2 Mitglieder im Bergbausektor respektieren rechtlich ausgewiesene Schutzgebiete, indem sie gewährleisten, dass:
- a. Mitglieder einen Prozess zur Feststellung gesetzlich ausgewiesener Schutzgebiete in ihrer Umgebung haben.
- b. Mitglieder alle für diese Gebiete geltenden Vorschriften, Auflagen oder Pflichten einhalten.
- c. In Entscheidungen über Aktivitäten in Bezug auf Exploration, Erschließung, Betrieb und Schließung das Vorhandensein von rechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten und die Auswirkungen auf sie

berücksichtigt werden.

- 36.3 Mitglieder im Bergbausektor identifizieren von ihren Tätigkeiten betroffene Key Biodiversity Areas und:
- a. Verwenden die Abhilfemaßnahmenhierarchie zum Vermeiden, Minimieren, Sanieren oder Ausgleichen von Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme;
 - b. Führen Aktionspläne aus, die messbare Vorteile für die biologische Vielfalt haben, die mindestens dem Maß der nachteiligen Auswirkungen entsprechen und im Idealfall einen positiven Nettoeffekt haben;
 - c. Sie stellen in Gebieten mit kritischen Lebensräumen sicher, dass es keine messbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Kriterien, nach denen die Lebensräume ausgewiesen wurden, oder auf die ökologischen Prozesse, die diesen Kriterien zugrunde liegen, gibt.
- 36.4 Mitglieder im Bergbausektor führen Kontrollen ein, um sicherzustellen, dass ihre Tätigkeit keinen wesentlichen Rückgang von Arten, die nach Angabe des IUCN vom Aussterben bedroht sind, oder nachteilige Auswirkungen auf Lebensräume, die entscheidend für ihr Überleben sind, zur Folge hat.
- 36.5 Mitglieder im Bergbausektor stellen bei Explorations- oder Abbautätigkeiten in der Tiefsee sicher, dass es hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse über mögliche Folgen ihrer Tätigkeit gibt und dass Kontrollen zur Minderung nachteiliger Folgen durchgeführt werden können.

37. Abraum und Taubgestein

- 37.1 Mitglieder im Bergbausektor führen physikalische und geochemische Charakterisierungen von Abraum und Taubgestein durch.
- 37.2 Mitglieder im Bergbausektor entwerfen, bauen, warten, überwachen und schließen alle Betriebsstätten für Abraum und Taubgestein sowie die zugehörige Infrastruktur so, dass:
- a. die strukturelle Stabilität und gegebenenfalls eine kontrollierte Freisetzung gewährleistet sind;
 - b. die Umgebung und die örtlichen Gemeinden vor den möglichen Folgen von Versauerung, Metallauslaugung, Leckagen oder Verunreinigungen, einschließlich Verunreinigungen des Grundwassers während des Betriebs der Mine und nach ihrer Schließung, geschützt sind;
 - c. Führen geeignete Abhilfemaßnahmen oder Behandlungen aus, wenn Auswirkungen festgestellt werden.
- 37.3 Mitglieder im Bergbausektor entsorgen Abraum und Taubgestein aus Abbaueinrichtungen nicht in Flüssen.
- 37.4 Mitglieder im Bergbausektor entsorgen Abraum und Taubgestein aus Abbaustätten nicht im Meer oder in Seen, es sei denn:
- a. Es wurde mit einer gründlichen Umwelt- und Sozialanalyse der Alternativen unter Heranziehung wissenschaftlich stichhaltiger Daten nachgewiesen, dass die Entsorgung von Abraum im Meer oder in einem See mit geringeren ökologischen und sozialen Auswirkungen und Risiken als eine Anlage für Abraum auf Land verbunden ist.
 - b. es kann wissenschaftlich nachgewiesen werden, dass keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Küsten- oder Meeresarten und Lebensräume eintreten, und
 - c. es findet eine langfristige Überwachung der Auswirkungen, auch der kumulativen Auswirkungen statt, und es wird ein Risikominderungsplan ausgearbeitet.

38. Zyanid

- 38.1 Mitglieder im Bergbausektor, die Zyanid zur Gewinnung von Gold einsetzen, stellen sicher, dass die betreffenden Einsatzorte nach dem International Cyanide Management Code zertifiziert sind.

39. Quecksilber

- 39.1 Mitglieder im Bergbausektor, bei denen Quecksilber in absatzfähigen Produkten, Nebenprodukten oder Emissionen enthalten ist, verwenden verantwortungsvolle, mindestens dem geltenden Recht entsprechende Managementpraktiken zur Kontrolle und, soweit es möglich ist, zur Reduzierung von

Quecksilberemissionen mit den besten verfügbaren Techniken oder den besten Umweltpraktiken, die technischen und wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung tragen.

- 39.2 Mitglieder im Bergbausektor, die Quecksilber im Kleinbergbau sowie in der Verarbeitung einsetzen, treffen Maßnahmen, um die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Bergbau und in der Verarbeitung sowie Emissionen und Freisetzungen in die Umwelt bei diesen Tätigkeiten zu kontrollieren, zu reduzieren und soweit möglich zu eliminieren. Mitglieder verwenden keine Amalgamierung unbehandelter Erze, keine offene Verbrennung von Amalgam oder verarbeitetem Amalgam (insbesondere in Wohngebieten) und keine Zyanidlaugung von Sediment, Erz oder Abraum, denen Quecksilber zugesetzt wurde, ohne vorherige Abscheidung des Quecksilbers.

40. Minensanierung und -stilllegung

- 40.1 Mitglieder im Bergbausektor erstellen für jede Abbaustätte einen Sanierungs- und Stilllegungsplan und überprüfen ihn regelmäßig. Für neue Betriebsstätten muss von der Inbetriebnahme an ein Schließungsplan vorliegen, und für bestehende Betriebsstätten muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein umfassender Plan ausgearbeitet werden.
- 40.2 Mitglieder im Bergbausektor führen für jede Abbaustätte regelmäßig Gespräche mit örtlichen Interessengruppen, einschließlich indigenen Völkern, Gemeinden, Kleinbergbaubetrieben, Arbeitnehmern und Aufsichtsbehörden über Pläne zur Minenschließung und -sanierung.
- 40.3 Mitglieder im Bergbausektor schätzen für jede Abbaustätte die Kosten der Durchführung der Pläne für ihre Sanierung und Stilllegung ab und bilden finanzielle Rücklagen, damit ausreichende Mittel für die Stilllegung zur Verfügung stehen.
- 40.4 Mitglieder im Bergbausektor wenden bewährte Techniken für die Sanierung von Umgebungen an, die durch Abbaustätten geschädigt oder von ihnen belegt wurden, um mit Einbeziehung der wesentlichen Interessengruppen im Planungsprozess für die Schließung der Mine ein tragfähiges heimisches Ökosystem oder eine andere Nutzung nach dem Abbau aufzubauen.

WICHTIGE REFERENZEN

Ziel des RJC-Verhaltenskodex ist die Anerkennung von sowie die Abstimmung und Harmonisierung mit anderen Initiativen und Standards für verantwortungsvolle Verfahren. Bei der Ausarbeitung des Verhaltenskodex wurde auf folgende internationale Standards Bezug genommen:

- Ziele und Grundsätze für verantwortungsvollen Kleinbergbau der Alliance for Responsible Mining;
- Awareness and Preparedness for Emergencies at the Local Level (APELL) for Mining; *[Bereitschaft und Vorsorge auf örtlicher Ebene für Unfälle im Bergbau]*
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung;
- Ethical Trading Initiative - Base Code;
- Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft;
- Verhaltenskodex und Compliance-Benchmarks der Fair Labour Association;
- Standards der Financial Action Task Force (FATF) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Global Reporting Initiative;
- Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienste (ICoC);
- International Council on Mining and Metals Sustainable Development, Grundsätze, Stellungnahmen und Leitlinien;
- International Cyanide Management Code;
- International Diamond Council Rules for Grading Polished Diamonds (2010);
- International Finance Corporation (IFC) Performance Standards (2012);
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Grundlegende Rechte bei der Arbeit (Übereinkommen für die Abschaffung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz sowie für Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen);
- Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses und Garantiesystem des World Diamond Council für Diamantsendungen;
- OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen (2011);
- OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas (2010) und Supplement on Gold (2012);
- Social Accountability International SA8000:2008;
- Die Vorschriften der World Jewellery Confederation (CIBJO) für Produktintegrität und Produktinformationen;
- Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker;
- Global Compact der Vereinten Nationen;
- Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere mit Frauen und Kindern;
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CRC);
- Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker;
- Freiwillige Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte;
- Rote Liste gefährdeter Arten der International Union for the Conservation of Nature (IUCN);
- Welterbekonvention.

GLOSSAR

Für Begriffe und Abkürzungen im RJC-Verhaltenskodex wird auf das folgende Glossar verwiesen:

Akkreditierung	Anerkennung der Befähigung eines Prüfers zur Durchführung von Zertifizierungsaudits und zur Beurteilung der Konformität mit einem Standard.
APELL	Awareness and Preparedness for Emergencies at the Local Level <i>[Bereitschaft und Vorsorge auf örtlicher Ebene für Industrieunfälle]</i>
Geltendes Recht	Die einschlägigen internationalen und/oder nationalen und/oder regionalen und/oder örtlichen Rechtsvorschriften des Landes bzw. der Länder, wo das Mitglied tätig ist. Dazu können insbesondere Gesetze, Verordnungen und gesetzliche Richtlinien gehören. Wo ein Konflikt zwischen dem geltenden Recht und dem RJC-Verhaltenskodex besteht, hat das geltende Recht Vorrang.
Bewertungsgutachten	Ein Gutachten über den Geldwert eines Juwelierartikels auf der Grundlage seiner Identität, seiner Zusammensetzung und seiner Eigenschaften.
KBB	Kleinbergbau
Kleinbergbau	Formelle oder informelle Tätigkeiten mit überwiegend vereinfachten Formen der Exploration, der Gewinnung, der Verarbeitung und des Transports. KKB hat meist eine geringe Kapitalintensität und beruht auf dem Einsatz arbeitsintensiver Technologie. Im Kleinbergbau können Männer und Frauen einzeln oder im Familienverband, in Partnerschaften oder als Mitglieder von Genossenschaften oder anderen Rechtsverbänden und Unternehmen mit hunderten oder tausenden Bergarbeitern arbeiten. <i>[Quelle: OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas – Supplement on Gold]</i> .
Assessment Manual	Anleitung für Mitglieder und Prüfer zur Durchführung von Selbstbewertungen und Prüfungsbewertungen.
Gutachter	Von einem Mitglied mit der Durchführung einer Selbstbewertung beauftragte(r) Mitarbeiter oder Person(en).
Audit	Bewertung durch eine unabhängige, von der RJC akkreditierte Organisation zur Bestätigung der Konformität der Arbeitsweisen des Mitglieds mit dem RJC-Standard. Zu den Auditarten gehören Zertifizierungsaudits, Halbzeitüberprüfungen und Rezertifizierungsaudits.
Auditplan	Im Plan wird von einem Prüfer festgelegt, welche Geschäftspraktiken des Mitglieds von wem, wann und in welchen Betriebsstätten geprüft werden und welche Mitarbeiter des Mitglieds einbezogen werden sollten. Der Plan wird aus der Definition des Prüfungsumfangs abgeleitet.
Auditumfang	Der Auditumfang wird durch die Prüfer festgelegt. Er umfasst eine Auswahl an Betriebsstätten und Geschäftstätigkeiten im Umfang der Zertifizierung sowie eine Auswahl an Bestimmungen aus dem Verhaltenskodex, die mit Blick auf Art, Umfang und Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Mitglieds als am relevantesten

	angesehen werden.
Auditberichte	Vom Prüfer verfasste Berichte über die Prüfung, die dem Mitglied und der RJC vorgelegt werden. Weitere Informationen sind dem RJC Assessment Manual zu entnehmen.
Prüfer	Eine unabhängige dritte Person oder Organisation, die die objektiven Auswahlkriterien der RJC erfüllt und für die Durchführung der Überprüfung akkreditiert ist.
Biologische Vielfalt	Biologische Vielfalt bedeutet die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; das umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und von Ökosystemen.
Bestechung	Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren sowie das Verlangen oder die Annahme eines ungebührlichen Vorteils, direkt oder indirekt, an bzw. von: • einen/einem Amtsträger; • einen/einem politischen Kandidaten oder Funktionsträger oder eine(r) Partei; oder • einen/einem Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft (einschließlich Personen, die ein Unternehmen der privaten Wirtschaft in einer beliebigen Eigenschaft leiten oder für es tätig sind).
Geschäftstätigkeit	Eine Aufgabe, Rolle, Funktion oder Dienstleistung in Bezug auf die Ausführung von Arbeiten in der Lieferkette für Juwelierwaren aus Diamanten, Gold und/oder Platinmetallen, die von einem Mitglied kontrolliert wird. Geschäftstätigkeiten können in einer Betriebsstätte eines Mitglieds ausgeführt werden.
Geschäftspartner	Eine Organisation oder ein Geschäftsbetrieb, mit der ein Betrieb in direkten Geschäftsbeziehungen steht und die ein Produkt oder eine Dienstleistung kauft und/oder verkauft, die direkt zu der Gewinnung, der Herstellung oder dem Verkauf von Juwelierwaren aus Diamanten, Gold und/oder Platinmetallen beiträgt. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass dazu auch Auftragnehmer, Agenten, Kunden, Lieferanten und Joint-Venture-Partner gehören. Dazu gehören Unternehmen, die Dienstleistungen in Bezug auf Teile des Verhaltenskodex erbringen, wie Sicherheitsdienstleister und Vermittlungsagenturen, oder die durch eine Risikobewertung oder nach dem geltenden Recht Sorgfaltspflichten unterliegen. Endkunden oder Anbieter von allgemeinen unterstützenden Produkten und Dienstleistungen (wie zum Beispiel Bürobedarf oder Betriebsmittel) gehören nicht dazu.
Zertifizierung	Eine Bescheinigung der RJC auf der Grundlage der Ergebnisse eines Zertifizierungsaudits durch einen akkreditierten Prüfer, dass das Mitglied das erforderliche Maß an Konformität mit dem Verhaltenskodex erreicht hat.
Zertifizierungsaudit	Ein Zertifizierungsaudit umfasst Folgendes: • Eine vorläufige Überprüfung des Fragebogens zur Selbstbewertung des Mitglieds und anderer damit zusammenhängender Informationen; • Auswahl einer repräsentativen Anzahl an Betriebsstätten und

	Geschäftstätigkeiten zum Besuch und zur Beurteilung; • Überprüfung der Selbstbewertung des Mitglieds durch Prüfung vor Ort in den stichprobenartig ausgewählten Betriebsstätten.
Zertifizierungsperiode	Der Zeitraum, in dem die Zertifizierung gültig ist. Nach diesem Zeitraum muss die Zertifizierung durch ein neues Zertifizierungsaudit erneuert werden. Die Zertifizierungsperioden sind je nach den Ergebnissen des Zertifizierungsaudits ein Jahr oder drei Jahre.
Umfang der Zertifizierung	Der Umfang der Zertifizierung muss die Betriebe, Betriebsstätten und Geschäftstätigkeiten enthalten, die unter der Kontrolle des Mitglieds stehen und aktiv zur Lieferkette für Juwelierwaren aus Diamanten, Gold und/oder Platinmetallen beitragen.
Zertifiziertes Mitglied	Ein von der RJC zertifiziertes Mitglied, für dessen Geschäftspraktiken ein Prüfer durch Prüfung festgestellt hat, dass sie das erforderliche Maß an Konformität mit dem Verhaltenskodex aufweisen.
Kind / Kinder	Jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. <i>[Quelle: Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK).]</i> Siehe auch die Definition von Kinderarbeit.
Kinderarbeit	Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und schädlich für die körperliche und geistige Entwicklung ist. Dabei handelt es sich um Arbeit, die: • für Kinder geistig, körperlich, sozial oder sittlich gefährlich und schädlich ist; und • ihren Schulbesuch behindert, indem sie: • ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme am Schulunterricht nimmt; • sie zwingt, die Schule vorzeitig zu verlassen; oder • sie zwingt, den Schulbesuch mit schwerer Arbeit und sehr langen Arbeitszeiten zu verbinden. <i>[Quelle: International Labour Organisation 'What is Child Labour', http://www.ilo.org/ipecc/facts/lang--en/index.htm.]</i> Siehe auch die Definitionen von gefährlicher Kinderarbeit und den schlimmsten Formen von Kinderarbeit
Verhaltenskodex (VK)	Eine Reihe von Standards, die verantwortungsvolle ethische, menschenrechtliche, soziale und umweltschonende Verfahren festlegen, die für alle RJC-Mitglieder in der gesamten Lieferkette für Juwelierwaren aus Diamanten, Gold und/oder Platinmetallen gelten.
Tarifverhandlungen	Ein Prozess, in dem Arbeitgeber (oder ihre Verbände) und Arbeitnehmerverbände (oder bei deren Fehlen frei benannte Arbeitnehmervertreter) Arbeitsbedingungen gemäß dem geltendem Recht aushandeln.
Tarifvertrag	Ein auf dem Rechtsweg durchsetzbarer schriftlicher Vertrag, in dem Arbeitsbedingungen festgelegt werden, zwischen der Leitung eines Unternehmens und seinen Arbeitnehmern, die von einer

	Gewerkschaft oder einer vergleichbaren Organisation vertreten werden. Tarifverträge müssen im Einklang mit dem geltenden Recht stehen.
Gemeinde	Allgemeine Bezeichnung für Bewohner unmittelbar angrenzender und umgebender Gebiete, die in irgendeiner Weise von Tätigkeiten eines Unternehmens betroffen sind. Diese Wirkungen können wirtschaftlicher und sozialer wie auch ökologischer Art sein.
Gemeindeentwicklung	Ein Prozess, mit dem Menschen die Stärke und die Effektivität ihrer Gemeinden erhöhen, ihre Lebensqualität verbessern, ihre Beteiligung an der Entscheidungsfindung stärken und mehr langfristige Kontrolle über ihr Leben erreichen. Das geschieht mit und nicht für Gemeinden, sodass den Bedürfnissen und Prioritäten der Menschen vor Ort Rechnung getragen wird.
Dialog mit Gemeinden	Zweiseitiger Prozess des Informationsaustauschs und der Entscheidungsfindung in Bezug auf Anliegen und Prioritäten der Gemeinde sowie Belange und Bedürfnisse des Unternehmens. Das Ziel ist, über reines Zuhören hinaus ein gegenseitiges Verständnis und Entgegenkommen aller Beteiligten zu gewährleisten, damit sie in der Lage sind, Entscheidungen zu fassen, die alle Beteiligten betreffen können.
Konflikt	Bewaffnete Aggression, verbreitete Gewalt und/oder weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen.
Von Konflikten betroffenes Gebiet	Gebiet, in dem Konflikte vorherrschen. Das Gebiet kann eine Region, ein Land, ein Gebiet innerhalb eines Landes oder ein Gebiet, das ein oder mehrere Landesgrenzen überschreitet, sein. Betriebe sind nicht notwendigerweise an einem Konflikt beteiligt, wenn sie in einem von einem Konflikt betroffenen Gebiet gelegen sind.
Konfliktdiamant	Rohdiamanten, die Rebellenbewegungen oder deren Verbündete zur Finanzierung von Konflikten mit dem Ziel der Untergrabung rechtmäßiger Regierungen nutzen, im Sinne der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (RSVN), sofern diese noch gelten, oder ähnlicher RSVN, die in Zukunft verabschiedet werden, sowie der Resolution 55/56 der Generalversammlung der Vereinten Nationen (RGVN) oder ähnlicher RGVN, die in Zukunft verabschiedet werden. <i>[Quelle: Kimberley Process Certification Scheme]</i> .
Konformität	Die Geschäftspraktiken des Mitglieds, einschließlich seiner Strategien, Systeme, Verfahren und Prozesse, stehen im Einklang mit dem Verhaltenskodex.
Ständige Verbesserung	Ein laufender Prozess zur Verbesserung von Leistungen und Managementsystemen gemessen am Verhaltenskodex.
Auftragnehmer	Eine Person, ein Unternehmen oder eine andere juristische Person, die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags für ein Mitglied Arbeiten ausführt oder Dienstleistungen erbringt. Dazu zählen auch Subunternehmer.
Kontrolle (Kontrolliert)	Kontrolle durch ein Mitglied umfasst: 1. Direktes oder indirektes Eigentum oder Kontrolle (allein oder im Rahmen einer Vereinbarung mit anderen Mitgliedern) über 50 % oder mehr der stimmberechtigten Aktien/Gesellschaftsanteile (oder dergleichen) des

	kontrollierten Unternehmens bzw. der kontrollierten Betriebsstätte; und/oder 2. Direktes oder indirektes Recht (ggf. im Rahmen einer Vereinbarung mit anderen Mitgliedern) zur Abberufung, Bestellung oder Ernennung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsleitung (oder eines gleichwertigen Organs des kontrollierten Unternehmens bzw. der kontrollierten Betriebsstätte); und/oder 3. Tägliche Leitung oder Geschäftsführung der kontrollierten Geschäftstätigkeit oder Betriebsstätte, wie zum Beispiel durch Festlegen von Arbeitsnormen und Durchsetzung ihrer Anwendung; oder 4. Jedes rechtlich anerkannte, zu (1) bis (2) oben analoge Konzept der „Kontrolle“ in einer relevanten Rechtsordnung. 5. Obgleich „Kontrolle“ oben im Zusammenhang eines Unternehmens definiert ist, gelten die gleichen Grundsätze analog auch für andere Organisationsformen, wie etwa für Franchise- oder Lizenznehmer und die Kontrolle durch eine Person oder eine Familie, soweit anwendbar.
Korrekturmaßnahme	Eine von einem Mitglied durchgeführte Maßnahme, um die Ursache einer Abweichung zu beseitigen und eine Wiederholung zu verhindern.
Pläne für Korrekturmaßnahmen	Pläne mit von Mitgliedern festgelegten Zielvorgaben zur Korrektur von Abweichungen, die im Zuge der Selbstbewertung oder des Zertifizierungsaudits festgestellt wurden.
Korruption	Der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil.
Kritischer Verstoß	Eine wesentliche Abweichung von einer Bestimmung, die als kritisch für die Integrität des RJC-Verhaltenskodex angesehen wird. Kritische Bestimmungen sind in Abschnitt 7.2 des Zertifizierungshandbuchs genannt. Die Feststellung eines kritischen Verstoßes verpflichtet Mitglieder und Prüfer, das RJC-Managementteam sofort zu unterrichten. Disziplinarverfahren gegen das Mitglied werden automatisch eingeleitet, wenn die RJC vom Prüfer benachrichtigt wird.
Kritischer Lebensraum	Kritische Lebensräume sind Gebiete mit hohem Biodiversitätswert, einschließlich (i) Lebensräume mit besonderer Bedeutung für besonders gefährdete und/oder gefährdete* Arten; (ii) Lebensräume mit besonderer Bedeutung für einheimische Arten und/oder Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet; (iii) Lebensräume, die weltweit erhebliche Konzentrationen von wandernden Arten und/oder Herden bildenden Arten schützen; (iv) stark gefährdete und/oder einzigartige Ökosysteme; und/oder (v) mit wichtigen evolutionären Prozessen verbundene Gebiete. <i>* Wie in der Roten Liste gefährdeter Arten der International Union for the Conservation of Nature (IUCN) aufgeführt. Zur Feststellung, ob nach anderen Einstufungen ein kritischer Lebensraum vorliegt, wird wie folgt vorgegangen: (i) Ist die Art in Ländern, die sich an die Leitlinien des IUCN halten, national bzw. regional als stark gefährdet oder gefährdet eingestuft, so wird die Feststellung eines kritischen Lebensraums auf Projektbasis in Konsultation mit sachkundigen Fachleuten vorgenommen; (ii) wo die Einstufungen national oder regional gelisteter Arten nicht ohne Weiteres mit</i>

	<i>denen des IUCN vergleichbar sind (z. B. stufen manche Länder Arten allgemeiner als „geschützt“ oder „eingeschränkt“ ein), wird eine Beurteilung der Gründe und des Zwecks der Einstufung vorgenommen. In diesem Fall beruht die Feststellung, ob ein kritischer Lebensraum gegeben ist, auf einer solchen Beurteilung. [Quelle: IFC Performance Standard 6, Paragraph 16].</i>
Diamant	Ein natürliches Mineral, das im Wesentlichen aus reinem Kohlenstoff, der mit einer kubischen Struktur im isometrischen System kristallisiert ist, besteht. Die Härte auf der Mohs'schen Härteskala ist 10, die Dichte ist ca. 3,52, es hat einen Brechungsindex von 2,42 und kommt in vielen Farben vor.
Diamantenzertifikat	Ein Gutachten über die Einstufung der physikalischen Eigenschaften eines Diamanten, in der Regel in Bezug auf Schliff, Farbe, Klarheit und Karatgewicht. Enthält ein Diamantenzertifikat eine Stellungnahme zum monetären Wert, wird es auch als Bewertungsgutachten angesehen.
Disziplinarmaßnahme	Ein Mittel zur Korrektur oder zur Verbesserung von Verhaltensweisen oder Leistungen am Arbeitsplatz.
Diskriminierung	Wenn Menschen aufgrund bestimmter Merkmale – wie Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Familienstand, Schwangerschaft, körperlicher Erscheinung, HIV-Status oder Alter oder jeder anderen unzulässigen Grundlage – unterschiedlich behandelt werden, sodass Beeinträchtigungen der Chancengleichheit und Gleichbehandlung die Folge sind.
EITI	Extractive Industries Transparency Initiative [<i>deutsch: Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft</i>]
Notfall	Ein außergewöhnliches Ereignis, das eine Bedrohung für die Sicherheit oder Gesundheit von Arbeitnehmern, Auftragnehmern, Besuchern, Kunden oder örtlichen Gemeinden darstellen oder Sach- bzw. Umweltschäden verursachen kann.
Arbeitnehmer	Eine Person, die ausdrücklich – (falls ausdrücklich) mündlich oder schriftlich – oder stillschweigend durch einen Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsvertrag oder gemäß Definition nach geltendem Recht ein Arbeitsverhältnis mit einem Mitglied eingegangen ist. Dazu gehören dauerhaft, befristet, in Vollzeit, Teilzeit, Leiharbeit, Heimarbeit und/oder saisonal beschäftigte Arbeitnehmer auf jeder Ebene.
Arbeitsverhältnis	Die rechtliche Beziehung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die dann besteht, wenn eine Person Arbeiten oder Dienstleistungen unter bestimmten Bedingungen gegen Entgelt ausführt bzw. erbringt.
Betrieb	Ein Unternehmen oder eine ähnliche Einheit, die einen oder mehrere Betriebe betreibt, die Eigentum des Mitglieds ist oder unter seiner Kontrolle steht. Der Betrieb kann einen Teil des Mitglieds ausmachen oder das gesamte Unternehmen des Mitglieds sein.
Umwelt	Die Umgebung, in der die Betriebsstätte in Betrieb ist, einschließlich Luft, Wasser, Land, natürlicher Ressourcen, Flora, Fauna, Lebensräumen, Ökosystemen, biologische Vielfalt, Menschen (einschließlich menschlichen Artefakten, kulturell

	bedeutsamen Stätten und sozialen Aspekten) sowie deren Zusammenwirken. In diesem Zusammenhang reicht die Umwelt vom Inneren eines Betriebs bis zum globalen System.
Schmiergelder	Schmiergelder werden gezahlt, um eine bevorzugte Behandlung für etwas zu erhalten, das der Zahlungsempfänger andernfalls ohnehin tun muss.
Betriebsstätte	Eine Betriebsstätte ist ein Standort oder ein Betrieb, der bzw. die: • Unter der Kontrolle eines Mitglieds steht; und • Einen aktiven Beitrag zur Lieferkette für Juwelierwaren aus Diamanten, Gold und/oder Platinmetallen leistet. Siehe auch Abbaustätte und Umfang der Zertifizierung – Bergbausektor.
Finanzierung von Terrorismus	Finanzielle Unterstützung für Personen, die Terrorismus fördern, planen oder ausführen.
Arbeitsfähigkeit	„Arbeitsfähig“ bedeutet, dass eine Person sich (körperlich, geistig und emotional) in einem Zustand befindet, in dem sie die ihr übertragenen Aufgaben wirksam und auf eine Art und Weise, die ihre eigene Sicherheit und Gesundheit oder die anderer nicht gefährdet, ausführen kann.
Zwangsarbeit	Jede Arbeit oder Dienstleistung, zu der ein Mensch unter Androhung einer Strafe gezwungen wird und zu der sich diese Person nicht freiwillig angeboten hat. <i>[Quelle: IAO-Übereinkommen 29]</i> . Dazu gehören auch Arbeiten oder Dienstleistungen, die zur Tilgung von Schulden verlangt werden.
Franchising / Lizenzierung	Eine Regelung, mit der geistige Eigentumsrechte des Mitglieds an Dritte, die nicht unter der Kontrolle des Mitglieds stehen, lizenziert werden, um diese Dritten in die Lage zu versetzen, alle oder einen Teil von Produkten oder Dienstleistungen, die einen Markennamen, ein Warenzeichen oder anderes geistiges Eigentum eines Mitglieds enthalten, herzustellen, zu vermarkten oder zu verkaufen.

Freie vorherige informierte Zustimmung (FPIC)	Es gibt keine allgemein anerkannte Definition für eine freie vorherige informierte Zustimmung. Für den RJC-Verhaltenskodex baut eine freie vorherige informierte Zustimmung auf geeigneten Dialogprozessen auf, erweitert diese und sollte durch Verhandlungen nach Treu und Glauben zwischen Mitgliedern und den betroffenen indigenen Völkern festgestellt werden. Für eine freie vorherige informierte Zustimmung ist nicht unbedingt Einstimmigkeit erforderlich, und sie kann auch dann erreicht werden, wenn einzelne Personen oder Gruppen in der Gemeinschaft ausdrücklich Widerspruch anmelden. <i>[Quelle: IFC Performance Standard 7 (2012)]</i> Im ICMM-Positionspapier über indigene Völker und Bergbau wird darauf hingewiesen, dass eine freie vorherige informierte Zustimmung sowohl einen Prozess als auch ein Ergebnis umfasst. Dieser Prozess gewährleistet für indigene Völker: (i) sie können ohne Zwang, Einschüchterung oder Manipulation freie Entscheidungen treffen; (ii) sie erhalten ausreichend Zeit, um an der Entscheidungsfindung bei Projekten beteiligt zu werden, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden und sich Auswirkungen ergeben; und (iii) sie werden vollständig über das Projekt und seine möglichen Auswirkungen und Vorteile informiert. Das Ergebnis ist, dass indigene Völker ihre Zustimmung zu einem Projekt durch einen Prozess, in dem Vereinbarkeit mit ihren traditionellen Entscheidungsprozessen angestrebt wird, bei dem international anerkannte Menschenrechte respektiert werden und der auf Verhandlungen nach Treu und Glauben beruht, geben oder verweigern können. <i>[Quelle: ICMM Position Statement on Indigenous Peoples and Mining, 2013]</i>
Vereinigungsfreiheit	Alle Arbeitskräfte haben ohne jeden Unterschied das Recht, ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, dass sie deren Satzungen einhalten müssen. <i>[Quelle: Artikel 2 des IAO-Übereinkommens Nr. 87].</i>
Gold	Ein seltenes gelbliches metallisches Element mit dem chemischen Symbol „Au“. Es ist ein Mineral mit einer spezifischen Härte von 2,5 bis 3 auf der Mohs'schen Härteskala und der Ordnungszahl 79.
GRI	Global Reporting Initiative
Gefahr	Eine mögliche Quelle von Schäden, Verletzungen oder Beeinträchtigungen.
Gefahrstoff	Ein Stoff, von dem eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt ausgeht.
Gefährliche Kinderarbeit	Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist. <i>[Quelle: IAO-Übereinkommen 182].</i> Nach IAO-Empfehlung 190 sollte für die Feststellung, ob eine Arbeit gefährliche Kinderarbeit ist, u. a. berücksichtigt werden: (a) Arbeit, die Kinder körperlichem, psychischem oder sexuellem Missbrauch aussetzt; (b) Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in engen Räumen;

	(c) Arbeit mit gefährlichen Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeugen oder Arbeit, die mit der manuellen Handhabung oder dem manuellen Transport von schweren Lasten verbunden ist; (d) Arbeit in einer ungesunden Umgebung, die Kinder beispielsweise gefährlichen Stoffen, Mitteln oder Verfahren oder gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegeln oder Vibrationen aussetzen kann; (e) Arbeit unter besonders schwierigen Bedingungen, beispielsweise Arbeit während langer Zeit oder während der Nacht oder Arbeit, bei der das Kind ungerechtfertigterweise gezwungen ist, in den Betriebsräumen des Arbeitgebers zu bleiben. Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle können nach Beratung mit den in Betracht kommenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden eine Beschäftigung oder Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren unter der Voraussetzung genehmigen, dass die Gesundheit, die Sicherheit und die Sittlichkeit der betreffenden Kinder voll geschützt sind und die Kinder eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung im entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten haben. <i>[Quelle: IAO-Empfehlung 190]</i>.
Gesundheit	Ein Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.
Menschenrechte	Universelle Rechte und Freiheiten, die ohne Diskriminierung für alle Menschen gelten und auf international anerkannten Standards beruhen. Die RJC versteht unter Menschenrechten mindestens die Rechte, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte, der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und im geltenden Recht genannt sind.
Menschenhandel	Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung und Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen. <i>[Quelle: UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere mit Frauen und Kindern]</i> .
Illegale bewaffnete Gruppe	Eine bewaffnete Gruppe, einschließlich öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte, die illegal Abbaustätten, Transportwege und/oder Orte, an denen Mineralien gehandelt werden, kontrolliert und/oder an Abbaustätten, Zugängen zu Abbaustätten, an Transportwegen oder an Orten, wo Mineralien gehandelt werden, illegal Steuern erhebt oder Geld bzw. Mineralien erpresst und/oder Zwischenhändler, Exportunternehmen oder internationale Händler illegal besteuert

	oder erpresst und/oder an Konflikten beteiligt oder mitschuldig ist. Illegale Aktivitäten sind Aktivitäten, die die Souveränität eines Landes verletzen oder gegen seine Gesetze und Rechtsvorschriften oder gegen internationales Recht verstoßen. „Direkte oder indirekte Unterstützung“ für illegale bewaffnete Gruppen bezieht sich nicht auf gesetzlich vorgeschriebene Formen der Unterstützung, wie unter anderem gesetzliche Steuern, Gebühren und/oder Abgaben, die Unternehmen an den Staat in einem Land zahlen, in dem sie tätig sind. [Referenzen: <i>OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas, 2010; UN Panel of Experts on the Illegal Exploitation of Natural Resources and Other Forms of Wealth of the Democratic Republic of the Congo, Schreiben vom 12. April 2001</i>].
Auswirkungen	Ein Maß für die positiven oder negativen Wirkungen auf das Mitglied, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, die Umwelt oder die Gemeinde infolge von: • den Tätigkeiten einer Organisation, oder • einem Vorfall oder Notfall, oder • einer äußeren Veränderung (einschließlich Änderungen im geltenden Recht).
Folgenabschätzung	Das Verfahren, mit dem biophysikalische, soziale und andere relevante Auswirkungen von Entwicklungsvorschlägen festgestellt, prognostiziert und abgemindert werden, bevor wichtige Entscheidungen getroffen und Verpflichtungen eingegangen werden.
Indigene Völker	Es gibt keine allgemein anerkannte Definition von „indigenen Völkern“. Der Begriff „indigene Völker“ wird hier in einem allgemeinen Sinn verwendet und bezeichnet abgegrenzte soziale und kulturelle Gruppen, die folgende Merkmale in einem unterschiedlichem Maß aufweisen: • Selbstidentifizierung als Angehörige einer bestimmten einheimischen kulturellen Gruppe und die Anerkennung dieser Identität durch andere; • Gemeinschaftliche Bindung an geographisch abgegrenzte Lebensräume oder angestammte Gebiete im Projektgebiet sowie an natürliche Ressourcen in diesen Lebensräumen und Gebieten; • Angestammte kulturelle, wirtschaftliche, soziale oder politische Institutionen, die sich von denen der vorherrschenden Gesellschaft oder Kultur unterscheiden; • Eine eigenständige Sprache oder Mundart, oft eine andere als die Amtssprache bzw. die Amtssprachen des Landes oder der Region, in dem bzw. der sie leben. [Quelle: <i>International Finance Corporation (IFC) Performance Standard 7</i>].
Zwangsumsiedelung	Umsiedelung bezieht sich sowohl auf physische Verdrängung (Umzug oder Verlust von Unterkünften) als auch auf wirtschaftliche Verdrängung (Verlust von Vermögenswerten oder des Zugangs zu ihnen, der den Wegfall von Einkommensquellen oder anderen Lebensgrundlagen infolge von projektbezogenem Landerwerb und/oder Einschränkungen der Landnutzung zur Folge

	hat. Zwangsumsiedlung liegt vor, wenn die betroffenen Personen oder Gemeinden nicht das Recht haben, Landerwerb oder Einschränkungen der Landnutzung, die physische oder wirtschaftliche Verdrängung zur Folge haben, abzulehnen. Das ist der Fall bei (i) rechtmäßiger Enteignung oder vorübergehenden oder dauerhaften Beschränkungen der Landnutzung (ii) Verhandlungslösungen, in denen der Käufer auf Enteignung zurückgreifen oder rechtmäßige Beschränkungen der Landnutzung auferlegen kann, wenn Verhandlungen mit dem Verkäufer scheitern. <i>[Quelle: International Finance Corporation (IFC) Performance Standard 5]</i> .
ICMM	International Council on Mining and Metals
IFC	International Finance Corporation
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUCN	International Union for the Conservation of Nature
Juwelierwaren	Ein Schmuckstück, das Gold und/oder Platinmetalle enthält und/oder in das Diamanten und/oder synthetische Diamanten eingefasst sind. Zu Juwelierwaren gehören unter anderem (ohne darauf beschränkt zu sein): Armbänder, Ringe, Halsketten, Ohrringe und Uhren. (Der Einfachheit halber umfasst der Begriff „Lieferkette für Schmuck aus Diamanten, Gold und/oder Platinmetallen“ sowohl Diamanten als auch synthetische Diamanten.)
Juweliererzeugnis	Halbfertige oder fertige Juwelierwaren oder Bestandteile von Juwelierwaren. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass dazu auch Diamanten und Edelmetalllegierungen gehören, die noch nicht in Juwelierwaren eingefasst bzw. in ihnen verwendet wurden.
Key Biodiversity Areas	Key Biodiversity Areas (KBAs) sind national ausgewiesene Gebiete mit globaler Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nach weltweit anerkannten Kriterien und Schwellenwerten auf der Grundlage von Gefährdung und Unersetzlichkeit, die in der systematischen Naturschutzplanung breite Anwendung finden, ausgewählt wurden. <i>[Quelle: IFC Performance Standard 6, Guidance Note]</i> . Zu KBA gehören auch kritische Lebensräume.
Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses (KPCS)	Eine gemeinsame Initiative von Regierungen, der internationalen Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft mit dem Ziel, Handelsströme von Konfliktdiamanten einzudämmen.
Know Your Customer (KYC)	Grundsätze für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Nach den KYC-Grundsätzen müssen Unternehmen die Identität aller Organisationen, mit denen sie handeln, feststellen, ein klares Verständnis ihrer Geschäftsbeziehungen haben und in der Lage sein, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionsmuster zu erkennen und auf sie zu reagieren.
Leitender Prüfer	Ein leitender Prüfer ist für die effiziente und effektive Durchführung und den Abschluss eines Zertifizierungsaudits für ein Mitglied verantwortlich und kann ein Team aus mehreren Prüfern koordinieren.
Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	Handeln im Rahmen oder gemäß den Vorgaben des geltenden Rechts.

Wesentliche Abweichung	Die Geschäftspraktiken des Mitglieds, einschließlich seiner Strategien, Systeme, Verfahren und Prozesse, stehen nicht im Einklang mit dem Verhaltenskodex. Wesentliche Abweichungen sind als das Vorkommen einer oder mehrerer der folgenden Situationen definiert: • Das völlige Fehlen der Umsetzung einer erforderlichen Bestimmung; • Systematisches Versagen oder das völlige Fehlen von Kontrollen, die für die Bewältigung geschäftlicher Risiken in Bezug auf den RJC-Verhaltenskodex notwendig sind, im gesamten Unternehmen des Mitglieds; • Eine Situation, in der das Mitglied für den Verhaltenskodex relevante gesetzliche oder regulatorische Anforderungen nicht erkannt hat oder eine Nichteinhaltung dieser rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen bekannt ist, und: ○ die Bemühungen zur Berichtigung der Abweichung unzureichend sind und/oder ○ von dieser Situation eine akute erhebliche Gefahr für Arbeitskräfte, die Gemeinschaft oder die Umwelt ausgehen kann; • Eine Gruppe von verwandten, wiederholten oder anhaltenden geringfügigen Abweichungen, die auf eine unzureichende Umsetzung hindeuten; • Eine Feststellung oder Beobachtung, bei der ein kritischer Verstoß objektiv nachweisbar ist, oder die Anlass zu erheblichen Zweifeln gibt, ob das Mitglied geeignete Geschäftspraktiken zur Verhinderung eines kritischen Verstoßes hat.
Managementsystem	Managementprozesse und Dokumentation, die zusammen einen systematischen Rahmen darstellen, der sicherstellt, dass Aufgaben korrekt, einheitlich und effektiv ausgeführt werden, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen und kontinuierliche Verbesserungen der Leistung zu erreichen.
Kennzeichen	Eine Markierung, ein Zeichen, eine Vorrichtung, eine Prägung, ein Stempel, eine Marke, ein Aufkleber, ein Ticket, ein Buchstabe, ein Wort oder eine Zahl.
Mitglied	Ein Unternehmen, das: - für gewerbliche Zwecke aktiv an der Lieferkette für Juwelierwaren aus Diamanten, Gold und/oder Platinmetallen beteiligt ist; und - nicht die Rolle eines Beraters oder eine vergleichbare Funktion ausübt; und - sich zur Einhaltung des geltenden RJC-Verhaltenskodex verpflichtet; und - sich zu einem Zertifizierungsaudit nach dem RJC-Verhaltenskodex durch einen Prüfer verpflichtet; und - sich zur Zahlung des jährlichen RJC-Mitgliedsbeitrags verpflichtet; berechtigt ist, ein gewerbliches RJC-Mitglied zu werden. Das Mitglied kann aus einem/einer oder mehreren Betrieben und/oder Betriebsstätten bestehen. In RJC-Standarddokumenten bezieht sich der Begriff „Mitglied“

	ausdrücklich auf gewerbliche RJC-Mitglieder.
Halbzeitüberprüfung	Eine unabhängige Überprüfung, in der Regel innerhalb von 12 bis 24 Monaten nach dem Zertifizierungsaudit (und anschließenden Rezertifizierungsaudits) durch einen vom RJC akkreditierten Prüfer, um zu gewährleisten, dass das Mitglied den RJC-Verhaltenskodex weiterhin erfüllt.
Abbaustätte	Eine Betriebsstätte, in der Diamanten, Gold oder Platinmetalle oder Mineralien, die Gold oder Platinmetalle in verkaufsfähigen Mengen enthalten, aus der Erde gewonnen werden.
Bergbausektor	Exploration, Gewinnung und Primärverarbeitung von Diamanten, Gold oder Platinmetallen oder Mineralien, die Gold oder Platinmetalle in verkaufsfähigen Mengen enthalten, aus der Erde für gewerbliche Zwecke.
Geringfügige Abweichung	Die Geschäftspraktiken des Mitglieds, einschließlich seiner Strategien, Systeme, Verfahren und Prozesse, stehen nicht vollständig im Einklang mit dem Verhaltenskodex. Geringfügige Abweichungen sind als das Vorkommen einer oder mehrerer der folgenden Situationen definiert: • Ein einzelner Mangel hinsichtlich der Leistung, Disziplin oder Kontrolle in den Geschäftspraktiken des Mitglieds, der keine wesentliche Abweichung vom RJC-Verhaltenskodex zur Folge hat; • Eine Situation, in der beim Mitglied eine bekannte Abweichung von für den Verhaltenskodex relevanten gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen vorliegt, angemessene Bemühungen zur Berichtigung der Abweichung unternommen werden und von der Abweichung keine akute erhebliche Gefahr für Arbeitskräfte, die Gemeinschaft oder die Umwelt ausgeht; • Eine Situation, in der das Mitglied für den Verhaltenskodex relevante gesetzliche oder regulatorische Anforderungen nicht erkannt hat und die Nichteinhaltung nicht zu einer akuten erheblichen Gefahr für Arbeitnehmer, die Gemeinschaft oder die Umwelt führt; • Eine Feststellung, die unter Umständen zum betreffenden Zeitpunkt kein tatsächlicher Verstoß gegen den RJC-Verhaltenskodex ist, aber während der Zertifizierungsperiode als eine potentielle Unzulänglichkeit in den Geschäftspraktiken des Mitglieds beurteilt werden kann.
Geldwäsche	Das Verfahren, mit dem die Herkunft finanzieller Erträge aus Straftaten verschleiert wird.
NROs	Nichtregierungsorganisationen
Abweichung	Eine Situation, in der Geschäftspraktiken eines Mitglieds nicht im Einklang mit dem RJC-Verhaltenskodex stehen.
Objektiver Nachweis	Überprüfbare Informationen, Aufzeichnungen, Beobachtungen und/oder Angaben qualitativer oder quantitativer Art.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Überstunden	Die zusätzlich zur normalen Arbeitswoche geleisteten Arbeitsstunden. Überstunden müssen freiwillig geleistet werden.
Partner	Einzelpersonen oder Organisationen, einschließlich Joint-Venture-Partner, staatlicher Stellen und anderer Beteiligter, ausgenommen

	Auftragnehmer, die in gewerblichen Beziehungen mit dem (den) Mitglied(ern) stehen und/oder Projekte oder Arbeitsprogramme mit ihm (ihnen) ausführen.
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Bezieht sich auf Schutzkleidung und andere Kleidungsstücke (wie Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Helme, Schutzbrillen und Ohrstöpsel) zum Schutz des Trägers vor Gefahren am Arbeitsplatz.
Platinmetalle	Edelmetallelemente mit ähnlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die oft zusammen in denselben Mineralvorkommen zu finden sind. Diesem Standard unterliegen folgende Platinmetalle: - Rhodium: chemisches Symbol „Rh“, Ordnungszahl 45; - Palladium: chemisches Symbol „Pd“, Ordnungszahl 46; - Platin: chemisches Symbol „Pt“, Ordnungszahl 78.
Richtlinie	Eine Darstellung von Grundsätzen und Absichten.
Verunreinigung	Das Vorhandensein eines Stoffes in der Umgebung, der durch seine chemische Zusammensetzung oder Menge das Funktionieren natürlicher Prozesse stört und unerwünschte Folgen für die Umwelt und Gesundheit hat.
Edelmetall	Sammelbezeichnung für Metalle aus der Gold- und Platingruppe.
Verfahren	Eine festgelegte Art und Weise, wie eine Aktivität oder ein Prozess ausgeführt wird. Verfahren können dokumentiert oder nicht dokumentiert sein.
Herkunftsangabe	Eine Angabe mittels Beschreibungen oder Symbolen in Bezug auf zum Verkauf angebotenen Diamanten, synthetischen Diamanten, Gold und/oder Platinmetalle,, ob als eigenständige Werkstoffe oder in Schmuck eingefasst, insbesondere in Bezug auf ihre: Herkunft – Geografische Herkunft von Werkstoffen, zum Beispiel Land, Region, Bergwerk oder Eigentümer der Abbaustätte(n); und/oder Quelle – Art der Quelle, zum Beispiel Recycling, Bergbau, Kleinbergbau, oder Herstellungsdatum; und/oder Praktiken – Spezifische in der Lieferkette angewendete Verfahren, die für den Verhaltenskodex relevant sind, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Standards für Gewinnung, Verarbeitung oder Herstellung, konfliktfreien Status oder Sorgfaltspflichten in Bezug auf Quellen.
Bestimmung	Eine im Verhaltenskodex gestellte Anforderung.
Gütezeichen	Ein Zeichen, mit dem die Qualität, die Menge, die Feinheit, das Gewicht, die Dicke, der Anteil oder die Art von Edelmetall in einem Artikel tatsächlich oder vorgeblich angegeben wird.
Rezertifizierungsaudit	Ein am Ende der Zertifizierungsperiode ausgeführtes Zertifizierungsaudit, um die Zertifizierung des Mitglieds zu verlängern.
Sanierung	Geschädigtes Land wieder in einen sicheren, stabilen und selbsterhaltenden Zustand versetzen.
Abhilfemaßnahmen	Umsetzen einer Systemveränderung oder Lösung zur Korrektur eines festgestellten Problems oder einer Abweichung.
Vergütung	Umfasst Löhne oder Gehälter und sonstige Geld- oder Sachleistungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer.
RJC	Responsible Jewellery Council
RJC-Koordinator	Eine von einem Mitglied benannte Person, die die Selbstbewertung, das Zertifizierungsaudit, etwaige Pläne für

	Korrekturmaßnahmen und die Zusammenarbeit mit dem RJC-Managementteam für dieses Mitglied koordiniert und überwacht.
RJC-Managementteam	Die RJC-Mitarbeiter, die mit Leitungsaufgaben in der Organisation betraut sind.
Rechtskonform	Ein rechtskonformer Engagementansatz oder Beschwerdemechanismus bietet ein Verfahren zur Behandlung von Anliegen – unabhängig davon, ob sie sich auf wesentliche Menschenrechtsfragen beziehen – auf eine Weise, die Menschenrechte respektiert und unterstützt.
Risiko	Risiko hat zwei Dimensionen: die Wahrscheinlichkeit möglicher nachteiliger Auswirkungen auf das Unternehmen, Interessengruppen oder die Umwelt, und die Folgen, wenn diese eintreten.
Risikobeurteilung	Die systematische Bewertung des Risikograds, der mit einer Aktivität oder Tätigkeit verbunden ist. Das Verfahren, mit dem die Ergebnisse der Risikoanalyse in eine Rangfolge gebracht und/oder sie mit vertretbaren Risikokriterien oder Zielen verglichen werden.
Sicherheit	Ein Zustand der Sicherheit und Freiheit von Gefahren, Risiken oder Verletzungen.
Selbstbewertung	Die von Mitgliedern ausgeführte Bewertung, in der sie ihre Betriebe und Betriebsstätten beschreiben sowie ihre eigene Leistung gemessen an den Anforderungen des Verhaltenskodex bewerten. Mitglieder können mit Hilfe der Selbstbewertung ihre Bereitschaft für ein Zertifizierungsaudit feststellen, ihre Arbeitsweisen verbessern und herausfinden, welche objektiven Nachweise bei einem Zertifizierungsaudit notwendig sind.
Arbeitsbuch zur Selbstbewertung	Ein für Mitglieder entwickeltes Arbeitsbuch zum Ausführen einer Selbstbewertung.
Imitat	Ein Diamantimitat ist ein Objekt oder Produkt, das zur Imitation von Diamanten oder bestimmter bzw. aller ihrer Eigenschaften verwendet wird. Dazu zählen alle Materialien, die nicht den Anforderungen in der Definition eines Diamanten in diesem Glossar entsprechen.
GS	Garantiesystem
Interessengruppen	Diejenigen, die als Einzelpersonen oder Vertreter einer Gruppe ein Interesse an einer bestimmten Entscheidung haben. Zu ihnen gehören auch Personen, die eine Entscheidung beeinflussen oder beeinflussen können, sowie davon betroffene Personen. Interessengruppen sind Nichtregierungsorganisationen, staatliche Stellen, Aktionäre und Anteilseigner, Arbeitnehmer sowie Mitglieder örtlicher Gemeinschaften.
Standard	Eine objektive Arbeitsweise, ein objektives Verfahren oder ein objektiver Prozess, die bzw. der als wesentlich für die Tätigkeit und/oder die Produkte und/oder die Dienstleistungen einer Organisation anerkannt ist. In diesen Dokumenten ist der RJC-Verhaltenskodex der Standard in Bezug auf die Lieferkette für Diamanten, Gold und/oder Platinmetalle.
Vorschläge für betriebswirtschaftliche Verbesserungen	Eine Situation, in der die Systeme, Verfahren und Aktivitäten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Verhaltenskodex stehen, aber ein Gutachter oder Prüfer feststellt,

	dass ein Spielraum zur Verbesserung dieser bestehenden Prozesse besteht. Vorschläge für betriebswirtschaftliche Verbesserungen werden unverbindlich gemacht und müssen nicht zwingend umgesetzt werden. Bei nachfolgenden Bewertungen wird die Leistung nicht nach der Umsetzung von Vorschlägen für betriebswirtschaftliche Verbesserungen beurteilt.
Lieferant	Eine Wirtschaftseinheit, die Güter und/oder Dienstleistungen liefert bzw. erbringt, die ein wesentlicher Bestandteil in oder für die Herstellung von Erzeugnissen aus Diamanten, Gold und/oder Platinmetallen eines Mitglieds sind oder dafür genutzt werden.
Synthetischer Diamant	Ein synthetischer Diamant ist ein Objekt oder ein Produkt, das durch künstliche menschliche Eingriffe teilweise oder vollständig in einer solchen Weise kristallisiert oder rekristallisiert wurde, dass das Produkt – abgesehen davon, dass es nicht natürlich ist – die Anforderungen in der Definition des Wortes „Diamant“ in diesem Glossar erfüllt.
Abraum	Grundgestein und Abwässer, die bei der Erzverarbeitung anfallen.
Drittpartei	Eine Person oder Stelle, die unabhängig von der beurteilten Person oder Organisation und von Nutzerinteressen an dieser Person oder Organisation ist.
Behandelter Diamant	Ein behandelter Diamant ist ein Objekt oder Produkt, das die Anforderungen gemäß Definition des Wortes „Diamant“ oder des Wortes „Synthetischer Diamant“ in diesem Glossar erfüllt und eine „Behandlung“, wie in diesem Glossar definiert, erhalten hat.
Behandlung	Behandlung bezeichnet ein Verfahren, einen Prozess oder eine Veredelung, die nicht zu den historisch anerkannten Verfahren Schleifen und Polieren gehört und das natürliche Aussehen oder die Zusammensetzung eines Diamanten ändert, beeinflusst und/oder verunreinigt. Dazu gehören die Farb- (und Entfärbungs-)behandlung, Bruchfüllung, Laser- und Strahlenbehandlung sowie Beschichtung.
UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen
Unkontrollierte Gefahr	Eine erkannte Quelle möglicher Schäden, Verletzungen oder Beeinträchtigungen (d. h. eine Gefahr), für die es keine erkannten und/oder genehmigten Mittel zur Begrenzung oder für betriebliche bzw. technische Kontrollen gibt.
Besucher	Eine Person, die eine Betriebsstätte eines Mitglieds besucht und kein Arbeitnehmer oder Auftragnehmer in dieser Einrichtung ist.
Abfall	Festes, flüssiges oder gasförmiges Material, das entsorgt oder nicht mehr benötigt wird. Abfall kann Verunreinigungen verursachen und die Umwelt belasten, wenn er nicht richtig gehandhabt wird. Die wichtigsten Abfallformen in der Lieferkette für Juwelierwaren sind Gefahrstoffe, Emissionen in Luft und Wasser sowie allgemeine betriebliche Abfälle.
Taubgestein	Materialien, die beim Abbau entfernt werden, um an das Erz zu gelangen.
WDC	World Diamond Council
Arbeitskräfte	Als Arbeitnehmer oder Auftragnehmer definierte Personen.
Arbeitnehmerverband	Eine freiwillige Vereinigung von Arbeitnehmern für berufliche Zwecke mit dem Ziel, die Interessen von Arbeitnehmern zu vertreten und zu verteidigen.
Arbeitszeiten	Zeiten, in der die beschäftigten Personen dem Arbeitgeber zur

	Verfügung stehen. Ruhezeiten sind Zeiten, in denen die beschäftigten Personen dem Arbeitgeber nicht zur Verfügung stehen.
Welterbestätten	Gemäß der Welterbekonvention von 1972 ausgewiesene Stätten.
WFCL	Schlimmste Formen von Kinderarbeit
Schlimmste Formen von Kinderarbeit	Das IAO-Übereinkommen 182 definiert die schlimmsten Formen der Kinderarbeit so: • Alle Formen der Sklaverei, wie Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten. • Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen. • Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen. • Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.